

29. Parteitag der CDU Deutschlands

CDU

6. – 7. Dezember 2016 · Grugahalle · Messe Essen

**Bericht über den Vollzug der Beschlüsse
des 28. Parteitags
gemäß § 26 der Geschäftsordnung
der CDU Deutschlands**

Inhaltsverzeichnis

Überweisungen des 28. Parteitags

1) Überweisungen an die Fraktionen im Bund und in den Ländern

I. Überweisungen an die CDU/CSU-Bundestagsfraktion

1. C 4 Ergänzung § 362 Satz 1 StPO um Nr. 5
2. C 9 Entschieden im Kampf gegen Krankenhauskeime
3. C 13 Erhöhung der Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen
4. C 17 Psychiatrische Gerichtsgutachten nicht nach Aktenlage
5. C 21 Vereinheitlichung der Wahlperiode
6. C 23 Verschärfung von § 184b StGB
7. C 32 Soli 2019 abschaffen
8. C 33 Ehrliche Haushaltsführung
9. C 39 Förderung der Schaffung von geeignetem Wohnraum für ältere Menschen
10. C 40 Attraktivität der betrieblichen Altersvorsorge verbessern
11. C 42 Familienpolitik für kinderreiche Familien
12. C 54 Soli 2019 abbauen
13. C 58 Zusammenführung aller Leistungen für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung in einem Gesetz!
14. C 59 Biogasherstellung – Zukunftsfähig gestalten!
15. C 62 Aufwertung der Gesundheitsfachberufe zur Sicherstellung einer vernetzten ambulanten Versorgung
16. C 66 Fertigpackungsverordnung bei Speiseeis ändern
17. C 67 Transparenter Müllmarkt
18. C 68 Verbot von Mikroplastik in Kosmetik- und Reinigungsprodukten
19. C 69 Gesetzliches Verbot von Nichtanwendungserlassen
20. C 70 Zeitliche Bereitstellung Steuerformulare in ElsterOnline
21. C 73 Chancen zur Steuersenkung nutzen – Solidaritätszuschlag abschaffen
22. C 74 Verlängerung der Legislaturperiode des Deutschen Bundestags
23. C 84 Kreislaufwirtschaft: Nachhaltig nur mit den Kommunen!
24. E 82 Anschaffung von E-Cars durch zinsverbilligte Kredite
25. E 151 Einführung einer Nachhaltigkeitskomponente in der Grunderwerbssteuer

II. Überweisungen an die CDU-Fraktionen der Landtage, der Bürgerschaften und des Abgeordnetenhauses von Berlin

1. C 6 Schreiben nach Gehör
2. C 15 Stärkung der Schullaufbahneempfehlung
3. C 19 Zweitwohnsitzsteuer-Befreiung
4. C 33 Ehrliche Haushaltsführung
5. C 42 Familienpolitik für kinderreiche Familien
6. C 70 Zeitliche Bereitstellung Steuerformulare in ElsterOnline

III. Überweisung an die CDU-Fraktion in der Bürgerschaft der Freien Hansestadt Bremen

1. C 21 Vereinheitlichung der Wahlperiode

2) Überweisungen des 28. Parteitags an die Partei

IV. Überweisungen an den Bundesvorstand der CDU Deutschlands

1. C 55 Einsetzung einer Kommission zur deutschen Leitkultur

V. Überweisungen des 28. Parteitags an den Generalsekretär der CDU Deutschlands und Vorsitzenden der Kommission „Meine CDU 2017“

1. B 65 Regelmäßige Vorlage eines Integrationsberichts der CDU Deutschlands durch den Generalsekretär
2. C 49 Forschung zur Gleichberechtigung der Geschlechter

VI. Überweisungen an die Bundesfinanzkommission

1. B 69 Neuregelung der Finanzordnung; finanzielle Unterstützung der Kreisverbände bei Kommunalwahlen

VII. Überweisung an den Bundesfachausschuss Gesundheit und Pflege

1. E 44 Nachhaltige Finanzierung unseres Gesundheitssystems

VIII. Überweisungen an den Bundesfachausschuss Arbeit und Soziales

1. F 40 Weiterentwicklung des Arbeitsschutzrechts
2. F 49 Recht auf Entgeltumwandlung

IX. Überweisungen an den Bundesfachausschuss Innenpolitik

1. C 18 Taser für Polizei- und Justizbeamte
2. C 87 Kriseninterventionsmaßnahme „Gegen Angst in belastenden Lebenslagen“
3. C 67 Tragen von Gesichtsverschleierungen“ (des 27. Parteitages)

X. Überweisungen an den Bundesfachausschuss Finanzen, Wirtschaft und Energie

1. C 31 Vereinfachungspauschale einführen

XI. Überweisung an den Bundesfachausschuss Familie, Senioren, Frauen und Jugend

1. C 42 Familienpolitik für kinderreiche Familien

XII. Überweisungen an den Bundesfachausschuss Bildung, Forschung und Innovation

1. C 12 Gender-Studies
2. C 49 Forschung zur Gleichberechtigung der Geschlechter

XIII. Überweisung an den Bundesfachausschuss Landwirtschaft und ländlicher Raum

1. E 97 Einführung einer steuerlichen Risikorücklagenbildung für die Landwirte

XIV. Überweisung an den Bundesarbeitskreis Christlich Demokratischer Juristen (BACDJ)

1. C 23 Verschärfung von § 184b StGB

XV. Überweisungen an das Netzwerk Medien und Regulierung

1. C 10 Senkung des Rundfunkbeitrags
2. C 11 Rundfunkbeitragsbefreiung

XVI. Überweisung an das Netzwerk Integration

1. B 65 Regelmäßige Vorlage eines Integrationsberichts der CDU Deutschlands durch den Generalsekretär

I. Überweisungen des 28. Parteitags an die CDU/CSU-Bundestagsfraktion

1. Ergänzung § 362 Satz 1 StPO um Nr. 5 (C 4)

Der Antrag fordert die Ergänzung von § 362 Satz 1 StPO, „wenn bei besonders schweren Straftaten, wie Mord, Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen aufgrund einer neuen wissenschaftlich anerkannten Untersuchungsmethode Beweismittel gewonnen werden können.“

Über eine Erweiterung der Möglichkeiten zur Wiederaufnahme zu Ungunsten des Angeklagten im oben genannten Sinne hat die Arbeitsgruppe Recht der CDU/CSU-Bundestagsfraktion zuletzt auf ihrer Klausurtagung im August 2016 ausführlich beraten. Es gab hierzu kein einheitliches Meinungsbild. Daher wird es weitere Gespräche zu diesem Thema geben.

2. Entschieden im Kampf gegen Krankenhauskeime (C 9)

In dem Antrag werden Maßnahmen zur Bekämpfung von Krankenhauskeimen vorgeschlagen.

Antibiotika werden zu häufig und oft unbegründet angewendet. Die Folge ist, dass immer mehr resistente und multiresistente Keime die Behandlungsmöglichkeiten mit Antibiotika einschränken. Für die Behandlung stehen oftmals nur noch wenige sogenannte Reserveantibiotika zur Verfügung. Und im schlimmsten Fall gibt es gar kein wirksames Antibiotikum.

Ziel unserer Politik muss deshalb sein, die Verwendung von Antibiotika in der Human- und Veterinärmedizin auf ein notwendiges Minimum zu reduzieren. Nur so kann die Wirksamkeit dieser wichtigen Stoffe auch in Zukunft erhalten bleiben und die Behandlung schwerer Erkrankungen weiterhin auf gewohnt hohem medizinischen Niveau erfolgen. Beim verantwortungsbewussten Umgang mit Antibiotika stehen Ärzte und Patienten gleichermaßen in der Pflicht.

Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion hat zu diesem Themenkomplex im Sommer 2015 einen Fraktionskongress durchgeführt, der auf die vielfältigen Probleme und Lösungsansätze beim verantwortungsvollen Umgang mit Antibiotika und zur Vermeidung von Resistenzentwicklungen eingegangen ist.

Durch das 2016 in Kraft getretene Krankenhausstrukturgesetz (KHSG) wurde die Fortsetzung und der Ausbau des Hygieneförderprogramms sowie die Errichtung eines Pflegestellen-Förderprogramms beschlossen, um die Personalausstattung in Krankenhäusern zu verbessern und das Krankenhauspersonal im Bereich der Infektiologie weiterzubilden, sodass Übertragungen von resistenten Erregern aufgrund mangelhafter Hygiene vorgebeugt wird.

Über konkrete Maßnahmen, die in jedem einzelnen Krankenhaus ergriffen werden können, um die Verbreitung von Krankenhauskeimen zu vermeiden bzw. einzuschränken, ist von den Fachgremien und den Krankenhäusern zu beraten und entscheiden. Hierzu können auch der Einsatz von routinemäßigen Screenings vor Neuaufnahmen in Krankenhäusern und die Vorgaben zur geeigneten Dienstbekleidung zählen. Ob weitergehende Maßnahmen wie die vorgeschlagene vorsorgliche Isolierung von Notfallaufnahmen bis zum Vorliegen der Testergebnisse aufgrund der räumlichen, organisatorischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten in den Krankenhäusern möglich sind, erscheint nach jetzigem Erkenntnisstand aufgrund der hohen Anzahl der Notfallaufnahmen eher problematisch.

3. Erhöhung der Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (C 13)

Der Antrag tritt für eine Erhöhung der Haftentschädigung von derzeit 25 Euro auf 100 Euro pro Tag ein.

Gespräche über dieses Thema in der Fraktion und mit dem Koalitionspartner stehen noch aus.

4. Psychiatrische Gerichtsgutachten nicht nach Aktenlage (C 17)

Der Antrag fordert sicherzustellen, dass psychiatrische Gutachten, die u. a. Grundlage für die Entscheidung eines Gerichts über die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus sind, zwingend auch auf der Grundlage einer persönlichen Begutachtung und eines persönlichen Gutachtergesprächs erstellt werden.

In dieser Wahlperiode hat der Gesetzgeber bereits durch das Gesetz zur Novellierung des Rechts der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 StGB und zur Änderung anderer Vorschriften eine stärkere Ausrichtung der Unterbringung in einer psychiatrischen Klinik am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz durch Konkretisierung der Anordnungsvoraussetzung und weitere Verbesserungen eingeführt. Darüber hinausgehender Handlungsbedarf ist zurzeit nicht ersichtlich. Zudem gibt es Fälle, in denen eine Entscheidung nur aufgrund der Aktenlage möglich ist, da etwa der Betroffene jede Mitwirkung verweigert.

5. Vereinheitlichung der Wahlperiode (C 21)

Gefordert wird eine einheitliche Dauer der Wahlperiode in den Ländern und im Bund von fünf Jahren.

Unser Koalitionspartner macht für eine Verlängerung der Wahlperiode auf fünf Jahre die Einführung von Volksbegehren und Volksentscheiden auf Bundesebene zur Bedingung. Der Ergänzung unserer streng repräsentativen Verfassung um plebiszitäre Elemente erteilen wir eine klare Absage.

6. Verschärfung von § 184b StGB (C 23)

In dem Antrag wird gefordert, den Strafraumen für Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften von einem Vergehen zu einem Verbrechen zu verschärfen.

Die Rechtspolitiker der Unionsfraktion haben gegenüber der SPD und dem zuständigen Bundesminister Maas eine Verschärfung des Strafraumens beim Besitz von Kinderpornographie gefordert, allerdings nicht in so weitgehender Weise wie in diesem Antrag vorgeschlagen. Vielmehr wird in Bezug auf die Strafbarkeit des Besitzes kinderpornographischer Schriften die Erhöhung des Strafraumens für den Besitz bzw. für die Besitzverschaffung von kinderpornographischen Schriften gemäß § 184b Abs. 3 StGB auf bis zu 5 Jahre für zweckdienlich und auch erforderlich gehalten. Wichtig ist für die Fraktion auch, dass ein höherer Strafraumen die Erhebung der Standortdaten in Echtzeit nach § 100g StPO ermöglichen würde. Mit diesem Ermittlungsinstrument wäre die Überführung der Täter deutlich verbessert. SPD und Bundesminister Maas haben allerdings derartige Änderungen vollumfänglich abgelehnt.

7. Soli 2019 abschaffen (C 32)

Der Antrag spricht sich dafür aus, den Solidaritätszuschlag Ende 2019 planmäßig vollständig abzuschaffen.

Der Solidaritätszuschlag wird seit 1995 zur Finanzierung der inneren Einheit Deutschlands erhoben. Der Erhebungszeitraum ist nicht befristet. Derzeit trägt der Bund (bei einer Gesamtschau) noch deutlich höhere Ausgaben für teilungsbedingte Lasten als der Solidaritätszuschlag an Einnahmen bringt.

Allerdings ist auch klar: Der Solidaritätszuschlag ist nur zur Finanzierung eines vorübergehenden Sonderbedarfs konzipiert. Er muss endlich sein. Die Unions-Bundestagsfraktion tritt daher dafür ein, nach dem Auslaufen des Solidarpakts II im Jahr 2019 den Solidaritätszuschlag stufenweise abzuschmelzen - sofern kein weiterer vorübergehender Sonderbedarf vorhanden ist.

Die SPD hat entsprechende Pläne allerdings abgelehnt bzw. eine Integration des Solidaritätszuschlags in den allgemeinen Einkommensteuertarif vorgeschlagen (was nur eine Verlagerung wäre). Eine kurzfristige Umsetzung der Unionspläne ist daher eher nicht realistisch.

8. Ehrliche Haushaltsführung (C 33)

Der Antrag spricht sich u. a. dafür aus, die implizite Verschuldung in jedem Haushaltsplan von Bund, Ländern und Gemeinden auszuweisen und ein Konzept zur Gegenfinanzierung vorzulegen.

Die Aufnahme der impliziten Verschuldung inklusive eines konkreten Gegenfinanzierungskonzepts in jeden Haushaltsplan von Bund, Ländern und Gemeinden ist ein interessanter Ansatz. Seitens des Bundes informiert das Bundesministerium der Finanzen mit dem Bericht zur Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen bereits jetzt einmal pro Legislaturperiode über die langfristige Entwicklung der staatlichen Finanzen (inklusive Alterssicherung und Pensionslasten) in Deutschland. Ein expliziter Ausweis im Rahmen der Haushaltsplanung setzt jedoch ein doppisches Haushaltsrecht voraus, das nicht überall gleichermaßen umsetzbar ist.

Der Bund hat bereits im Jahr 1999 damit begonnen, ein auf Kapitaldeckung ausgerichtetes System der Beamtenversorgung aufzubauen. Im Jahre 1999 wurde zur Begrenzung der Versorgungsaufwendungen des Bundes eine Versorgungsrücklage eingeführt. Seitdem wurden neunmal von der Erhöhung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge der Bundesbeamten pauschal 0,2 Prozent abgezogen und der entsprechende Wert in eine Versorgungsrücklage überführt. Mit dem derzeit im Verfahren befindlichen Gesetz zur Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes (BT-Drs. 18/9532) stärken wir die Versorgungsrücklage, indem ihr bis zum Jahre 2031 weiter die Einsparungen aus der Absenkung des Höchstruhegehaltssatzes zugeführt werden. Zudem wird der Beginn der Mittelentnahme auf das Jahr 2032 verschoben, um die Aufzehrung des Vermögens zu verhindern, bevor das mit dem Gesetz bezweckte Ziel, die Höchstlast bei den Versorgungsausgaben zu dämpfen, erreicht wird. Daneben wird mit dem im Jahre 2007 geschaffenen Versorgungsfonds eine Kapitaldeckung für alle ab dem 1. Januar 2007 neu eingestellten Beamten des Bundes aufgebaut. Die ursprünglich intendierte vollständige Kapitaldeckung der späteren Versorgungsausgaben lässt sich aber auf Grund der Niedrigzinsphase bis auf Weiteres nicht erreichen. Mit dem Gesetz zur Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes wird der aktuellen Entwicklung durch Umstellung auf ein anteiliges Deckungssystem Rechnung getragen.

9. Förderung der Schaffung von geeignetem Wohnraum für ältere Menschen (C 39)

In dem Antrag wird die Förderung der Schaffung von geeignetem Wohnraum für ältere Menschen gefordert.

Die Schaffung von Wohnraum für ältere Menschen ist für die Unionsfraktion im Deutschen Bundestag ein sehr wichtiges wohnungs- und gesellschaftspolitisches Anliegen. Dabei ist eine Ertüchtigung des Wohnraums für einen längeren Verbleib in den „eigenen vier Wänden“ nicht nur für die persönlich unmittelbar betroffenen älteren Mitbürger bedeutsam. Untersuchungen zeigen, dass die staatlichen Sozialsysteme in Summe rund drei Mrd. Euro pro Jahr sparen, wenn durch Umbaumaßnahmen nur 15 Prozent der pflegebedürftig werdenden Personen nicht in ein Heim umziehen müssen. Der Bund hat in dieser Wahlperiode das KfW-Zuschussprogramm zum „Altersgerechten Umbau“ wieder eingeführt. Seit der Föderalismusreform ist die Wohnungspolitik originäre Landesaufgabe. Es obliegt den Ländern deshalb auch, die Schaffung von barrierefreiem Wohnraum für ältere Menschen zu fördern. Der Bund stellt den Ländern seit 2007 Kompensationsmittel für die Wohnraumförderung zur Verfügung. Aufgrund des gewachsenen Drucks auf den Wohnungsmärkten wurden diese Mittel (ursprünglich 518 Mio. Euro) in der laufenden Wahlperiode bereits verdoppelt. Sie sollen in den beiden kommenden Jahren sogar bei 1,5 Mrd. Euro liegen und damit gegenüber dem ursprünglichen Volumen verdreifacht werden. Hiervon erwarten wir auch kräftige Impulse durch die Wohnungsbauprogramme der Länder für mehr altersgerechten Wohnraum.

10. Attraktivität der betrieblichen Altersvorsorge verbessern (C 40)

Der Antrag fordert, die Attraktivität der betrieblichen Altersvorsorge im Zusammenhang mit der Betriebsrentenreform zu verbessern.

Man hat sich in der Koalition geeinigt, die Betriebsrenten weiter zu stärken und ihre Verbreitung gerade auch in kleinen und mittelständischen Betrieben zu erhöhen. Hierzu sollen Förderwege vereinfacht und zielgenau so ausgebaut werden, dass Menschen ohne betriebliche Altersvorsorge besser angesprochen und erreicht werden.

Derzeit besitzen etwa 60 Prozent der Beschäftigten eine Betriebsrentenanwartschaft. Wir wollen einen höheren Grad der Verbreitung erreichen. Das könnte beispielsweise dadurch unterstützt werden, dass die tariflichen Möglichkeiten für eine betriebliche Altersvorsorge gestärkt, mehr Geringverdiener durch eine Zuschussförderung erreicht und Arbeitgeber auch durch mehr Rechtssicherheit motiviert und unterstützt werden, eine betriebliche Altersvorsorge anzubieten.

Das Thema der sogenannten Doppelverbeitragung wird seit Jahren kontrovers diskutiert. Eine Lösung allein im Rahmen der Altersvorsorge zeichnet sich derzeit nicht ab, da ein sofortiger Verzicht bei den Krankenkassen zu Einnahmeausfällen in Milliardenhöhe führen würde.

11. Familienpolitik für kinderreiche Familien (C 42)

In dem Antrag werden umfangreiche Forderungen zur Förderung kinderreicher Familien erhoben, die sich sowohl an den Bund als auch an die Länder und Kommunen richten.

Politik für Familien gehört zum Markenkern der CDU/CSU-Fraktion. Unter CDU/CSU-geführten Bundesregierungen wurden Familienleistungen neu etabliert oder verbessert, die besonders auch Mehrkinderfamilien zugutekommen. Dazu gehören die Erhöhung und stärkere Staffelung des Kindergeldes nach der Anzahl der Kinder, die Anhebung des steuerlichen Kinderfreibetrages, der massive Ausbau der Betreuungsinfrastruktur, die Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten, der gesetzlich festgeschriebene Anspruch auf Haushaltshilfen unter bestimmten Bedingungen, die Einführung des Elterngeldes mit dem Geschwisterbonus und dem Zuschlag für Mehrlingsgeburten sowie das ElterngeldPlus.

Darüber hinaus hat der 28. Parteitag der CDU Deutschlands im Dezember 2015 Beschlüsse gefasst, die unter anderem fordern, „das bestehende Ehegattensplitting um ein Familiensplitting zu ergänzen. Dazu werden wir die steuerliche Berücksichtigung von Kindern schrittweise auf die Höhe des Freibetrags für Erwachsene anheben. Um den besonderen Bedürfnissen von Familien mit mehr als zwei Kindern Rechnung zu tragen, wollen wir familienpolitische Leistungen stärker nach der Kinderzahl staffeln und dabei das ab dem dritten Kind steigende Armutsrisiko für die Familien berücksichtigen. Künftige Zuwächse beim Kindergeld und Kinderzuschlag wollen wir vorrangig kinderreichen Familien zugutekommen lassen. Den kindbedingten Zuschlag beim Arbeitslosengeld wollen wir nach der Kinderzahl staffeln.

Die CDU will, den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts entsprechend, den generativen Beitrag von Familien in den Sozialversicherungssystemen berücksichtigen und Eltern insbesondere in der Renten- und Pflegeversicherung auf der Beitragsseite entlasten – mit Wirkung zu einem Zeitpunkt, wenn sie auf finanzielle Spielräume am meisten angewiesen sind.“

Diese Forderungen konnten in der Koalition mit der SPD bislang nicht umgesetzt werden, da diese nicht im Koalitionsvertrag vereinbart sind und dafür momentan der finanzielle Spielraum fehlt. Alle Vorhaben, die im Koalitionsvertrag nicht ausdrücklich als prioritär benannt sind, stehen unter Finanzierungsvorbehalt. Die Konsolidierung des Bundeshaushalts hat gerade auch für Familienpolitiker hohe Priorität, da ein Schuldenberg der nachfolgenden Generation jeden

Handlungsspielraum nehmen würde. Die berechtigten Anliegen bleiben aber weiterhin auf der Agenda für die kommende Legislaturperiode.

Die im Antrag „Familienpolitik für kinderreiche Familien“ aufgelisteten Forderungen richten sich überwiegend an Länder und Kommunen. Zu den Forderungen an den Bund nimmt die Fraktion wie folgt Stellung:

Zu 1. Die CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag versteht den Begriff „Familie“ umfassend als das generationenübergreifende Einstehen von Eltern und Kindern füreinander – ohne nach einzelnen Familienkonstellationen zu differenzieren. Daher hält sie es für richtig, wenn die Referats- und Abteilungszuständigkeiten im Bundesfamilienministerium beibehalten werden, um nicht das missverständliche Signal zu setzen, dass eine Familienform gegen die andere ausgespielt werden soll.

Zu 3. Noch unter CDU-Bundesministerin Dr. Kristina Schröder hat das Bundesfamilienministerium eine Studie vergeben, die sich mit der Situation der Mehrkindfamilien in Deutschland befasst. Die Veröffentlichung der Ergebnisse Ende 2013 in einer Broschüre hat bereits dazu geführt, dass die Lebensform Mehrkindfamilie eine spürbar größere Rolle in familienpolitischen Veröffentlichungen des Bundes spielt. Die CDU/CSU-Fraktion wird darauf achten, dass dies auch so bleibt.

Zu 5. Schon heute werden Gesetzesvorhaben aus dem Bundesfamilienministerium im parlamentarischen Verfahren durch die CDU/CSU-Fraktion sehr genau daraufhin geprüft, welche Auswirkungen sie auf Familien haben – und zwar auf alle Familien.

Zu 8. Dieser Vorschlag wird durch die zuständigen Finanzpolitiker geprüft.

Zu 18. Diese Forderung entspricht dem o. g. Parteitagsbeschluss.

Zu 19. Diese Forderung entspricht dem o. g. Parteitagsbeschluss.

Zu 20. Die Einbeziehung von Kindern in die Berechnung des BAföG erfolgt bereits durch die Aufteilung des Elterneinkommens. Je mehr Kinder in einer Familie BAföG erhalten, desto weniger Elterneinkommen wird für das einzelne Kind angerechnet und umso höher ist sein BAföG. Ein vergleichbarer Effekt wird für Geschwisterkinder, die selbst keine nach BAföG förderungsfähige Ausbildung betreiben, durch Gewährung zusätzlicher Einkommensfreibeträge nach dem BAföG erreicht.

Zu 21. Eine Bemessungsgrenze für die Inanspruchnahme des Bildungs- und Teilhabepakets für Kinder, deren Eltern SGB II- oder SGB XII-Leistungen beziehen, gibt es nicht. Alle Kinder aus Familien mit Leistungsbezug nach SGB II und SGB XII haben Anspruch darauf. Kindern von Eltern, deren Einkommen nicht ausreicht, um auch den Unterhalt ihrer Kinder ausreichend zu sichern und die daher Anspruch auf den Kinderzuschlag haben, können ebenfalls vom Bildungs- und Teilhabepaket profitieren. Bei Bemessung der Höchsteinkommensgrenze, ab der dieser Anspruch wegfiel, wird bereits die Anzahl der Kinder mit berücksichtigt.

Zu 22. Das Elterngeld ist konzipiert als Lohnersatzleistung, die der besseren Vereinbarkeit von

Familie und Beruf dient. Daher erscheint die Koppelung der Berechnung der Höhe des Elterngeldes an das in den zwölf Monaten vor der Geburt des Kindes erzielte Nettogehalt angemessen. Bei der Berechnung des Elterngeldes für ein Geschwisterkind werden Elterngeldbezugsmonate für das erste Kind ausgeklammert. Mehrkindfamilien mit kleinen Kindern profitieren außerdem vom so genannten Geschwisterbonus, einem Zuschlag von 10 Prozent des sonst zustehenden Elterngeldes, mindestens aber 75 Euro monatlich.

Zu 23. Die Mittel, die im Bundeshaushalt bis 2018 für das Betreuungsgeld eingeplant waren, werden bereits den Ländern zur Verbesserung der Kinderbetreuung zur Verfügung gestellt. Einige Länder, wie z. B. der Freistaat Bayern, zahlen Eltern aus diesen Mitteln ein Landesbetreuungsgeld.

Zu 24. Diese Forderung entspricht dem o.g. Parteitagsbeschluss.

Zu 25. Diese Forderung entspricht dem o.g. Parteitagsbeschluss.

Zu 26. Diese Forderung entspricht dem o.g. Parteitagsbeschluss.

Zu 27. Unterstützung nach einer längeren beruflichen Auszeit bietet schon heute das Aktionsprogramm „Perspektive Wiedereinstieg“, das vom Bundesfamilienministerium, der Bundesagentur für Arbeit, Ländern und Kommunen, Verbänden und Arbeitgebern getragen wird. Das Programm bietet eine Kombination aus Information, Beratung und Vernetzung. Es sensibilisiert Arbeitgeber für das Potenzial der Wiedereinsteiger. Ein Baustein ist das Internet-Portal www.perspektive-wiedereinstieg.de, das Tipps zu relevanten Themen rund um den beruflichen Wiedereinstieg, Hinweise über Beratungsstellen und Informationsveranstaltungen vor Ort enthält.

12. Soli 2019 abbauen (C 54)

Der Antrag unterstützt die Forderung, ab 2019 den Soli schrittweise abzubauen.

Auf die Stellungnahme zu Punkt C 32 wird verwiesen.

13. Zusammenführung aller Leistungen für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung in einem Gesetz! (C 58)

Der Antrag fordert die Bundesregierung auf, alle Leistungen für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen in einem gesetzlichen Regelkreis zusammenzuführen.

Es gibt mehrere Möglichkeiten und Ansätze, das bekannte Problem zu lösen. Nach derzeitigem Stand ist es aber aus Kostengründen sehr unwahrscheinlich, dass eine große Lösung in dieser Legislaturperiode kommt.

14. Biogasherstellung – Zukunftsfähig gestalten! (C 59)

In dem Antrag wird insbesondere eine Regelung für die Biogasherstellung eingefordert, die den Fortbestand der heutigen Biogasanlagen gewährleistet.

Dem Anliegen, Biogas-Bestandsanlagen eine Perspektive zu eröffnen, wurde mit dem EEG 2017 Rechnung getragen. Bestandsanlagen können unabhängig von ihrer Größe an den Biomasse-Ausschreibungen teilnehmen und eine zehnjährige Anschlussförderung erhalten. Zudem können Bestandsanlagen in der Ausschreibung den sogenannten Flexibilitätszuschlag in Anspruch nehmen. Damit erhalten sie einen wirksamen Anreiz, um Strom und Wärme bedarfsgerecht zu liefern.

15. Aufwertung der Gesundheitsfachberufe zur Sicherstellung einer vernetzten ambulanten Versorgung (C 62)

Der Antrag spricht sich für eine Aufwertung der Gesundheitsfachberufe – u. a. durch leistungsgerechte Vergütungen – zur Sicherstellung einer vernetzten ambulanten Versorgung aus.

Die Unionsfraktion im Deutschen Bundestag hat es sich zur Aufgabe gemacht, die Anliegen der nicht-ärztlichen Gesundheitsberufe verstärkt aufzugreifen. Darüber hinaus soll noch in diesem Jahr ein Gesetz auf den parlamentarischen Weg gebracht werden, das Verbesserungen für Heilmittelerbringer beinhaltet. Dazu gehören insbesondere:

- Um den Vertragspartnern eine bessere Berücksichtigung veränderter Anforderungen an die Heilmittelerbringer und Versorgungsstrukturen zu ermöglichen, wird für die Vergütungsvereinbarungen zwischen den Krankenkassen und den Verbänden der Heilmittelerbringer die Geltung des Grundsatzes der Beitragssatzstabilität vorübergehend aufgehoben.
- Um zu erproben, ob die sogenannte „Blankoverordnung“, bei der die Heilmittelerbringer unter bestimmten Bedingungen selbst über die Auswahl und die Dauer der Therapie sowie die Frequenz der Behandlungseinheiten bestimmen, für eine Überführung in die Regelversorgung geeignet ist, wird in jedem Bundesland ein Modellvorhaben durchgeführt.
- Um zu gewährleisten, dass die Schiedsverfahren im Heilmittelbereich zügiger zum Abschluss kommen und mögliche Vergütungserhöhungen schneller bei den Leistungserbringern ankommen, werden zeitliche Vorgaben gesetzt.

Darüber hinaus haben wir bereits mit dem Versorgungsstärkungsgesetz 2015 die Delegation von ärztlichen Tätigkeiten auf Gesundheitsfachberufe durch eine bessere Honorierung gefördert. Angesichts der zunehmenden Versorgungsprobleme im ländlichen Raum sehen wir in Zukunft die nicht-ärztlichen Gesundheitsberufe in einer wachsenden Rolle. Dem gilt es, in enger Einbindung der ärztlichen und nicht-ärztlichen Berufsvertreter auch politisch und gesetzgeberisch Rechnung zu tragen.

16. Fertigpackungsverordnung bei Speiseeis ändern (C 66)

Der Antrag fordert, die Fertigpackungsverordnung dahingehend zu ändern, dass Speiseeis nach Gewicht gekennzeichnet wird.

In Deutschland ist die Angabe der Nennfüllmenge bei Speiseeis in Volumen seit Jahrzehnten bewährte Praxis. Diese Vorgabe ist in Deutschland auch nach Inkrafttreten der europäischen Lebensmittelinformations-Verordnung (LMIV) beibehalten worden. Im Bereich Speiseeis werden die Regelungen der europäischen LMIV zwar dahingehend ausgelegt, dass eine Kennzeichnung grundsätzlich nach Gewicht erfolgen muss. Die LMIV erlaubt den Mitgliedstaaten jedoch, bestehende nationale Regelungen, die von der LMIV abweichen, beizubehalten, wenn sie der EU-Kommission rechtzeitig bis zum 13.12.2014 gemeldet wurden. Dies ist seinerzeit fristgerecht erfolgt.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hatte – in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), dem Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) und den Ländern – auch mit Blick auf die anstehende Novellierung der Fertigpackungsverordnung entschieden, die bisherigen Regelungen im nationalen Recht fortzuschreiben und mögliche Änderungen gegebenenfalls erst im Rahmen der Novellierung der Fertigpackungsverordnung nach eingehender Prüfung vorzunehmen. Im Vorfeld der Mitteilung hatte das BMWi im Rahmen einer Anhörung Anfang 2014 zu dieser Frage allen betroffenen Verbänden die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Dabei haben sich alle betroffenen Verbände einhellig für eine Beibehaltung der Kennzeichnung nach Volumen und damit für die bisherige Regelung ausgesprochen.

Auf dieser Grundlage hatte das BMWi die betroffenen nationalen Vorschriften der Europäischen Kommission fristgerecht mitgeteilt und im Bundesanzeiger veröffentlicht. Dadurch wurde u.a. die Kennzeichnung von Speiseeis in Volumen statt Gewicht beibehalten.

Im Rahmen der anstehenden Novellierung der Fertigpackungsverordnung wird das Thema sicherlich noch vertieft diskutiert werden. Das BMWi arbeitet derzeit an einem Referentenentwurf zur Novellierung der Fertigpackungsverordnung, mit dem Ende 2016/Anfang 2017 gerechnet wird.

Im Anschluss an die Ressortabstimmung ist eine Anhörung vorgesehen, in der der Wirtschaft erneut umfassend Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird.

17. Transparenter Müllmarkt (C 67)

Der Antrag fordert, die Gesetzeslage zu überarbeiten, um das Problem der „intelligenten Fehlwürfe“ zu beseitigen und den Müllmarkt für die Bürger transparenter zu machen.

Dem Anliegen sollte durch den Beschluss eines Wertstoffgesetzes Rechnung getragen werden, das unter anderem durch die Einführung einer gemeinsamen Erfassung von Verpackungen und stoffgleichen Nichtverpackungen zu mehr Transparenz für den Bürger und einer höheren Umwelt- und Kosteneffizienz führen sollte. Nach intensiven Gesprächen mit den wesentlichen Akteuren und insbesondere den Ländern ist das Bundesumweltministerium (BMUB) zwischenzeitlich zum Ergebnis gekommen, dass für diese weitreichende Neuerung kein Einvernehmen erzielt werden kann. Insbesondere die rot-grün regierten Länder haben weiterhin auf eine stärkere Rekommunalisierung der Wertstofffassung bestanden und die Kompromissvorschläge des BMUB abgelehnt.

Das ist aus Sicht der CDU/CSU-Bundestagsfraktion sehr bedauerlich. Mit dem gemeinsam mit dem Koalitionspartner erarbeiteten Eckpunktepapier vom Juni 2015 und nach intensiven und langwierigen Gesprächen mit dem BMUB, aber auch innerhalb der Koalition, hatten wir eine gute Grundlage geschaffen, um ein wirkliches Wertstoffgesetz mit der ökologisch notwendigen Ausweitung der Produktverantwortung auf stoffgleiche Nichtverpackungen, die bislang in der Restmülltonne landen, zu erarbeiten.

Nach dem Scheitern des Wertstoffgesetzes konzentriert sich das BMUB jetzt auf die Erarbeitung einer Minimallösung in Form eines „Verpackungsgesetzes“, mit der unter anderem durch höhere Recyclingquoten und eine stärkere Ökologisierung der Lizenzentgelte Vorteile für die Kreislaufwirtschaft und mit der zentralen Stelle eine bessere Aufsicht im System der Verpackungsentsorgung erreicht werden sollen. Eine gemeinsame Erfassung soll künftig auf freiwilliger Basis und einfacher als bisher möglich sein, wenn die jeweilige Kommune entsprechend entscheidet.

Für uns gilt auch weiterhin, dass jede Neuregelung hohe Sammel- und Verwertungsquoten, faire Wettbewerbsbedingungen für alle Beteiligten und ein verlässliches Kontroll- und Monitoringsystem für das Inverkehrbringen von Abfällen sowie die Entsorgungsleistungen gewährleisten muss.

18. Verbot von Mikroplastik in Kosmetik- und Reinigungsprodukten (C 68)

Der Antrag fordert ein Verbot für die Verwendung von Mikroplastik in Kosmetik- und Reinigungsprodukten.

Beim Umgang mit möglichen Umwelt- und Gesundheitsrisiken, die aus der Verwendung von Mikroplastik entstehen können, sind freiwillige Lösungen gegenüber gesetzlichen Zwangsvorgaben klar zu bevorzugen. Deshalb begrüßen wir die Ergebnisse, die die Bundesregierung gemeinsam mit der Industrie im so genannten „Kosmetikdialog“ erzielen konnte. Demnach strebt die Kosmetikindustrie einen Komplettausstieg aus der Verwendung von Mikroplastik an. Der Umstellungsprozess hierfür ist eingeleitet. Ungeachtet dessen wären rechtliche Maßnahmen aufgrund der weitgehenden EU-Harmonisierung produktrechtlicher Vorschriften ohnehin vordringlich auf europäischer Ebene zu treffen. Festzuhalten ist, dass Aussagen über Mengen von Mikroplastik, die von Kläranlagen zurück gehalten oder durch Kläranlagen hindurch in die Umwelt abgegeben werden, derzeit nicht umfassend möglich sind. Zur Gewinnung weiterer erforderlicher wissenschaftlicher Erkenntnisse über das Aufkommen von Mikroplastik in Binnengewässern und an deren Ufern sowie mögliche Auswirkungen auf Umwelt und Gesundheit setzen wir auf einen intensiven wissenschaftlichen Austausch zwischen Industrie, Forschung und staatlichen Akteuren.

19. Gesetzliches Verbot von Nichtanwendungserlassen (C 69)

Der Antrag fordert ein gesetzliches Verbot von Nichtanwendungserlassen und fordert eine schnelle und vollständige Anwendung von BFH-Urteilen durch die Finanzverwaltung.

Auch die Unions-Bundestagsfraktion sieht die Praxis der Nichtanwendungserlasse sehr kritisch. Aus diesem Grunde haben wir dafür gesorgt, dass der Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD eine restriktive Handhabung vorsieht.

Bereits in der letzten Legislaturperiode hat sich die Aufnahme einer solchen Passage bewährt. Die Zahl der Nichtanwendungserlasse konnte danach erheblich reduziert werden. Die Veröffentlichung von Nichtanwendungserlassen stellt seitdem die absolute Ausnahme dar.

Ein vollständiges Verbot wäre aber nicht sachgerecht. In der Vergangenheit gab es z. B. auch Fälle, in denen ein BFH-Urteil zu ganz erheblicher Unsicherheit im Wirtschaftsleben geführt hat und in denen massenweise Sachverhalte hätten rückabgewickelt werden müssen, die weit in die Vergangenheit zurück reichten. In bestimmten Ausnahmefällen sollte es der Finanzverwaltung daher weiterhin möglich bleiben, mit einem Nichtanwendungserlass zu reagieren.

20. Zeitliche Bereitstellung Steuerformulare in ElsterOnline (C 70)

Im Antrag wird eine rechtzeitige Zurverfügungstellung der Steuerformulare in ElsterOnline durch das Bundesministerium der Finanzen und die Finanzministerien der Länder gefordert.

Die Unions-Bundestagsfraktion unterstützt das Anliegen und wird sich beim Bundesministerium der Finanzen und bei den Ländern (die Länder sind für die Umsetzung der Steuergesetze im Einzelfall verantwortlich) entsprechend einsetzen.

Unabhängig davon: Die Koalition hat gerade erst für eine gesetzliche Verlängerung der Steuererklärungsfristen gesorgt. Im Mai 2016 hat der Bundestag das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens verabschiedet. Beschlossen ist u. a. eine Verlängerung der Steuererklärungsfristen für beratene Steuerpflichtige und - auf maßgebliche Initiative der Unionsfraktion - auch für nicht beratene Steuerpflichtige (um zwei Monate).

21. Chancen zur Steuersenkung nutzen – Solidaritätszuschlag abschaffen (C 73)

Der Solidaritätszuschlag soll, so die Forderung des Antrags, im Jahr 2019 auslaufen.

Auf die Stellungnahme zu Punkt C 32 wird verwiesen.

22. Verlängerung der Legislaturperiode des Deutschen Bundestags (C 74)

Gefordert wird, die Legislaturperiode des Deutschen Bundestages auf fünf Jahre zu verlängern.

Auf die Stellungnahme zum Punkt C 21 wird verwiesen.

23. Kreislaufwirtschaft: Nachhaltig nur mit den Kommunen! (C 84)

Um das Prinzip der Produktverantwortung wirksamer zu machen, fordert der Antrag, die Kreislaufwirtschaft zu einem effizienten Instrument einer nachhaltigen Stoffstromwirtschaft in der kommunalen Selbstverwaltung weiterzuentwickeln.

Das ursprünglich für diese Wahlperiode geplante Wertstoffgesetz mit einer gemeinsamen Erfassung von Verpackungen und stoffgleichen Nichtverpackungen kommt nicht. Ursächlich hierfür war im Wesentlichen die auch in diesem Antrag erhobene Forderung nach

einer Übertragung der Zuständigkeit für die Erfassung und Sammlung von Wertstoffen und Verpackungen sowie die Ausschreibung der Entsorgungsleistungen auf die Kommunen, die im Vorfeld des eigentlichen Gesetzgebungsverfahrens insbesondere auch von den rot-grün regierten Ländern im Bundesrat artikuliert wurde.

Aus guten Gründen entspricht diese Forderung in keiner Weise dem Auftrag des Koalitionsvertrags. Ein derartiger Schritt wäre bei der gleichzeitig geforderten Beibehaltung des privatwirtschaftlich über Lizenzgebühren finanzierten Systems der Produktverantwortung der Hersteller und Inverkehrbringer aus finanzverfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich. Eine solche Lösung würde außerdem zu neuen Gebühren für die Bürger führen, weil kommunale Aufgaben nur über Gebühren, nicht aber über Anteile an den privatwirtschaftlichen Lizenzentgelten finanziert werden dürfen. Gerade diesen Aspekt haben die Koalitionspartner im Rahmen der Erarbeitung des gemeinsamen Eckpunktepapiers ausführlich und umfassend diskutiert. Unabhängig davon stehen einer Rückübertragung der Erfassungsverantwortung auf die Kommunen europarechtliche Bedenken entgegen. Das Bundesumweltministerium kommt in einer umfassenden rechtlichen Bewertung zum Schluss, dass eine Übertragung von Überlassungspflichten im Falle der Verpackungen nicht mit europäischem Recht vereinbar wäre. Die Umsetzung dieser Forderung würde schließlich auch ökologisch keinen Vorteil bringen. Die Einführung des Prinzips der Produktverantwortung hat gerade bei den Verkaufsverpackungen zu erheblichen positiven ökologischen Effekten geführt. Nach Inkrafttreten der Verpackungsverordnung ging die Verpackungsmenge zurück und die Kosten für die Verbraucher sind gesunken. Aufgrund des Wettbewerbsgedanken in der Produktverantwortung gilt Deutschland als Vorreiter im europäischen und internationalen Vergleich. Ein Entlassen der Produzenten und Inverkehrbringer aus der finanziellen Verantwortung für die Abfallentsorgung würde dem Ziel der Abfallvermeidung an der Quelle widersprechen und absehbar zu einem erneuten Anstieg der Abfallmengen führen. Das wäre ökologisch, aber auch im Sinne der Reduzierung der Kosten für die Abfallentsorgung für die Bürger nicht akzeptabel.

Gleichwohl soll die Rolle der Kommunen im System der Abfallwirtschaft auch aus unserer Sicht gestärkt werden. Hierfür haben wir uns bei der bisherigen Erarbeitung des Wertstoffgesetzes massiv und erfolgreich eingesetzt. Dieses Ziel verfolgen wir auch bei der derzeitigen Erarbeitung des „Verpackungsgesetzes“, das nun nach dem Scheitern des Wertstoffgesetzes als Minimallösung realisiert werden soll. Nähere Informationen hierzu sind der Stellungnahme zu Antrag C 67 zu entnehmen.

24. Anschaffung von E-Cars durch zinsverbilligte Kredite (E 82)

Der Antrag spricht sich dafür aus, die Anschaffung von E-Cars durch zinsverbilligte Kredite über die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW-Bank) zu unterstützen.

Um die Akzeptanz und Attraktivität aus Sicht des Nutzers für den Kauf von Elektrofahrzeugen zu steigern und aus umweltpolitischen Gründen zeitnah einen zunehmenden Anteil von Elektrofahrzeugen an den Neuzulassungen zu erreichen, ist es notwendig, die bestehende Kostenlücke im Vergleich zu konventionellen Kraftfahrzeugen zu reduzieren.

Die Bundesregierung hat ein Gesamtpaket aus zeitlich befristeten Kaufanreizen, weiteren Mitteln für den Ausbau der Ladeinfrastruktur, zusätzlichen Anstrengungen bei der öffentlichen Beschaffung von Elektrofahrzeugen sowie aus steuerlichen Maßnahmen in einem Gesamtvolumen von 1 Mrd. Euro entwickelt.

Es ist vorgesehen, einen wesentlichen Teil der Kostenlücke über die Gewährung einer Kaufprämie für reine Elektrofahrzeuge und für Plug-In-Hybridelektrofahrzeuge zu gewähren und jeweils zur Hälfte von der Bundesregierung und von der Industrie zu finanzieren. Die öffentliche Hand wird bei ihren eigenen Fuhrparks mit gutem Beispiel vorangehen. Der Anteil der durch die Bundesregierung in ihrem Geschäftsbereich zu beschaffenden Elektrofahrzeuge soll auf mindestens 20 Prozent erhöht werden. Darüber hinaus sollen zusätzliche Fördermittel für den Aufbau eines bedarfsgerechten und flächendeckenden Netzes an Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge bereitgestellt werden. Flankierend sollen über steuerliche Lenkungswirkungen Anreize für den Umstieg auf klimafreundliche Fahrzeuge geschaffen werden. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur steuerlichen Förderung der Elektromobilität im Straßenverkehr wurde am 22. September 2016 vom Deutschen Bundestag und am 14. Oktober 2016 vom Bundesrat verabschiedet. Damit soll für die Käufer von E-Autos die seit dem 1. Januar 2016 geltende fünfjährige Steuerbefreiung bei erstmaliger Zulassung solcher Fahrzeuge auf zehn Jahre verlängert werden. Die Steuerbefreiung soll rückwirkend zum 1. Januar 2016 gelten.

Die KfW fördert im KfW-Umweltprogramm seit dem 1. Oktober 2014 den Kauf von gewerblich genutzten Elektro-, Hybrid- und Brennstoffzellenfahrzeugen sowie von biomethan- oder erdgasbetriebenen leichten Fahrzeugen. Auch die Errichtung von Ladestationen für Elektrofahrzeuge und Betankungsanlagen für Wasserstoff können mit diesem Programm finanziert werden.

25. Einführung einer Nachhaltigkeitskomponente in der Grunderwerbssteuer (E151)

Der Antrag setzt sich für die Einführung einer Nachhaltigkeitskomponente in der Grunderwerbssteuer ein, mit der der Kauf von Bestandsimmobilien bzw. das Schließen von Baulücken innerhalb bebauter Ortslage erleichtert wird.

Nach dem Grundgesetz (Art. 105 Abs. 2a S. 2) haben die Länder die Befugnis zur Bestimmung des Steuersatzes bei der Grunderwerbsteuer. Dies umfasst nicht das Recht, innerhalb eines Landes mehrere unterschiedliche Steuersätze einzuführen. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Aufnahme außersteuerlicher Lenkungsziele in das Steuerrecht zu einer erheblichen Verkomplizierung des Steuerrechts beiträgt.

Ungeachtet dessen liegt es in der Verantwortung der Länder, Bauen und Wohnen nicht durch fortlaufende Erhöhungen der Grunderwerbsteuer weiter zu verteuern und damit das allgemeine politische Anliegen, den Anstieg der Baukosten zu begrenzen und sogar zu senken, hierdurch zu konterkarieren. Durch wieder niedrigere Grunderwerbsteuersätze würde sich auch die Diskussion um eine Differenzierung der Grunderwerbsteuersätze erübrigen.

II. Überweisungen an die CDU-Fraktionen der Landtage, der Bürgerschaften und des Abgeordnetenhauses von Berlin

1. Schreiben nach Gehör (C 6)

Der Antrag fordert, im Deutschunterricht in der Grundschule wieder zum regeltreuen Schreiben zurückzukehren.

Das CDU-geführte Kultusministerium plant in Baden-Württemberg das „Schreiben nach Gehör“ an den Grundschulen zu untersagen. Andere Methoden sollen künftig wieder zur Anwendung kommen.

Die CDU-Fraktion des Abgeordnetenhauses von Berlin erklärt, dass die Methode „Schreiben nach Gehör“ eine Variante unter vielen zum Schreiberwerb in der Lerneingangsphase (Klasse 1 bis 3) ist. Zunächst wird nur unter Berücksichtigung einer Anlauttabelle das Schreiben nach Gehör erlernt, ohne orthographische Korrekturen vorzunehmen. So soll eine phonetische Sensibilisierung bei den Schülerinnen und Schülern stattfinden. Der Berliner Rahmenlehrplan gibt lediglich ein Basiscurriculum für die Sprachbildung vor, macht jedoch keine methodischen Vorgaben zum Erreichen dieses Basiscurriculums. Die Grundschulen entscheiden somit selbst über die Wahl der Methodik zum Schreiberwerb.

Im Oktober 2015 forderte Hildegard Bentele MdA, diese Methode vor dem Hintergrund der schlechten Ergebnisse aus dem Ländervergleichstest Vera-3 kritisch zu überprüfen (Vera-3 ist orientiert an Kompetenzmodellen der allgemeinen Bildungsstandards der Kultusministerkonferenz). Am 19. November 2015 fand eine Anhörung im Bildungsausschuss zum Thema „Stand der Umsetzung zu Methodik des Lesenlernens und der Alphabetisierung“ statt. Fazit daraus: per se sei die Methodik keine richtige oder falsche. Es gehe grundsätzlich immer um die sachgerechte und binnendifferenzierte Umsetzung.

Die CDU-Fraktion Brandenburg hat in der Vergangenheit immer wieder die Methode „Lesen durch Schreiben“ kritisiert, in der 5. Wahlperiode auch durch Landtagsanträge. Der Brandenburger Bildungsminister hat reagiert und in einem Schreiben vom Februar 2016 an die Brandenburgischen Grundschulleiter deutlich gemacht, dass „alle Schülerinnen und Schüler im Land Brandenburg von Anfang an richtig schreiben lernen. Methoden, nach denen die Schülerinnen und Schüler nicht auf eine richtige Rechtschreibung achten müssen, sind an Brandenburgischen Schulen nur partiell oder temporär einzusetzen.“

Die Rückmeldungen, welche der CDU-Fraktion in der Bürgerschaft Bremen von Schulen, Lehrkräften und Eltern in Bezug auf die sogenannte Anlautmethode bzw. das Schreiben nach Gehör vorliegen, sind keineswegs nur negativ, weshalb wir einem generellen Verbot dieser Methode skeptisch gegenüberstehen. Vielmehr sollen die Schulen vor Ort individuell entscheiden können, welche Lernmethoden passgenau für ihr jeweiliges Schülerklientel zur Anwendung kommen, damit der größtmögliche Lernerfolg erzielt wird.

Die CDU-Bürgerschaftsfraktion Hamburg erklärt, in Hamburg wurde die Methode „Schreiben nach Gehör“ aufgrund von Druck und Initiativen der CDU bereits in der vergangenen Wahlperiode vom Schulsenator verboten.

Auszug aus der Schriftlichen Kleinen Anfrage Drs. 21/959: „Der Senat hat in Drs. 20/13458 der Bürgerschaft mitgeteilt, dass Methoden, nach denen Kinder monatelang oder jahrelang nicht auf richtige Rechtschreibung achten müssen, (...) in Hamburg nicht zulässig sind. Die zuständige Behörde hat dementsprechend im Schuljahr 2014/2015 in Schulleiterdienstbesprechungen, in Fortbildungsveranstaltungen und Fachleiterforen am Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung sowie mit der Handreichung „Hinweise und Beispiele für den Rechtschreibunterricht an Hamburger Schulen“ klargestellt, dass damit auch die Verwendung der Methode „Lesen durch Schreiben“ als Methode zur Vermittlung von Rechtschreibung nicht zulässig ist. Aus diesem Grund ist der Antrag aus Hamburger Sicht obsolet.“

Ziel und Aufgabe des Unterrichtes im Schreiben und Lesen der Grundschule ist die Hinführung zur Schriftkultur. Diesem Anspruch sind Inhalte und Methoden des Schriftspracherwerbs in Hessen verpflichtet. Dabei ist gemäß § 3 Abs. 5 des Hessischen Schulgesetzes festgelegt, dass die Schulen in Verwirklichung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags ihr eigenes pädagogisches Konzept entwickeln und planen und den Unterricht und seine Organisation selbständig gestalten. Dies beinhaltet auch die Wahl der Methoden. Die Grundschulen entscheiden folglich eigenständig, mit welcher Methode sie den ihnen anvertrauten Schülern Lesen und Schreiben beibringen.

Eine Änderung dieses Prinzips der schulischen Eigenverantwortlichkeit bei der Wahl der Unterrichtsmethoden ist gegenwärtig nicht beabsichtigt.

Die CDU-Landtagsfraktion Mecklenburg-Vorpommern hat in der vergangenen Legislaturperiode mehrfach erfolglos versucht, im Sinne des Antrages auf den Koalitionspartner einzuwirken. In der laufenden Legislaturperiode wird die CDU-Fraktion ihre Bemühungen fortsetzen.

Die CDU-Landtagsfraktion Niedersachsen hat im August 2015 eine schriftliche Anfrage an die Landesregierung gestellt, die im September 2015 beantwortet wurde. Titel der Anfrage war „Schreiben nach Gehör! Und Grundschrift statt Schreibschrift – Lernen die Kinder an den niedersächsischen Grundschulen noch richtig schreiben?“. Nach Auswertung der Antwort beantragte die CDU-Landtagsfraktion eine Unterrichtung durch die Landesregierung im Kultusausschuss „zu den Bemühungen der Landesregierung, die Qualität des Deutschunterrichts im Bereich Orthographie zu verbessern“. Dieser Unterrichtsentscheidungsantrag wurde mit der rot-grünen Ein-Stimmen-Mehrheit abgelehnt. Die Entscheidung darüber, ob und wann es zu diesem Thema auch noch einen Entscheidungsantrag geben soll, ist noch nicht gefallen.

Die CDU-Landtagsfraktion sieht das Thema als wichtig an und hat bereits mehrfach dazu bei der Landesregierung nachgefragt. Das Thema wird zu einem geeigneten Zeitpunkt wieder aufgebracht werden.

Die Methode „Schreiben nach Gehör“ ist eine unter mehreren Unterrichtsmethoden in Nordrhein-Westfalen. In „Reinform“ wird sie, wie eine Anhörung im Landtag ergab, nicht unterrichtet. Wie die Anhörung auch verdeutlichte, sind viele Grundschullehrerinnen und -lehrer der Auffassung, dass diese Methode als Einstieg sinnvoll sein kann. Sie muss allerdings durch andere Methoden ergänzt werden. Ein generelles Verbot stellt einen Eingriff in die pädagogische Freiheit von Lehrerinnen und Lehrern dar.

Die CDU-Landtagsfraktion Rheinland-Pfalz hat sich in den vergangenen Jahren bereits in zwei Anträgen gegen die Methode „Schreiben nach Gehör“ gewandt und den Erhalt der Schreibschrift in der Grundschule eingefordert (Drs. 16/ 1746 und 16/ 3284). Zudem hat die Landtagsfraktion im

vergangenen Jahr eine Große Anfrage (Drs. 16/ 5242) zu dem Thema eingereicht. Als Ergebnis wurde deutlich, dass in den meisten rheinland-pfälzischen Grundschulen zumindest mit Elementen der Methode „Schreiben nach Gehör“ gearbeitet wird. Die Landtagsfraktion hat das Thema auch im Rahmen der Mainzer Bildungsgespräche zum Thema gemacht. Auf der Veranstaltung konnten 180 Lehrer, Eltern und Verbandsvertreter begrüßt werden.

Die CDU-Landtagsfraktion Saar kann feststellen, dass die Anlautmethode – bekannt unter dem Begriff „Schreiben nach Gehör“ – im Saarland kein Thema ist. Insbesondere gibt es hier keinerlei Bestrebungen, diese als Lehrmethode zuzulassen.

Während die Lehrkräfte – so die CDU-Landtagsfraktion Sachsen – an die Erziehungs- und Bildungsziele, die Bildungsstandards und die Lehrpläne gebunden sind, obliegt ihnen gemäß § 40 Sächsisches Schulgesetz die pädagogische Freiheit hinsichtlich der Entscheidung über die Lehr- und Lernmethoden. Dabei ist in Sachsen der Lernbereich „Richtig schreiben“ schon im Anfangsunterricht verbindlicher Bestandteil des Lehrplans. Um Texte richtig schreiben zu können, müssen Schülerinnen und Schüler laut Lehrplan ab Klassenstufe 1 und 2 rechtschriftliche Regelmäßigkeiten kennen, den Orientierungswortschatz beherrschen und Rechtschreib- und Korrekturstrategien anwenden.

Die Methode „Schreiben nach Gehör“ ist dabei ein Weg, der mit einem weitgehend selbstgesteuerten Lernprozess verbunden ist. Der Einsatz jeglicher Methode hat aber so zu erfolgen, dass der Lehrplan als verbindliche Grundlage mit seinen Zielen – auch hinsichtlich der Rechtschreibung – umgesetzt wird. Eine ausschließliche Nutzung dieser Methode ist in Sachsen damit nicht möglich.

Ein Verbot – noch dazu deutschlandweit – wird sich mit den Schulgesetzen der einzelnen Bundesländer zur pädagogischen Freiheit nicht in Einklang bringen lassen.

In den KMK-Empfehlungen „Empfehlungen zur Arbeit in der Grundschule“ wird auf die Bedeutung von Rechtschreibung hingewiesen: „Beim Schriftspracherwerb ist das lautorientierte Schreiben ein Entwicklungsschritt auf dem Weg zum normgerechten Schreiben. Das Kind wird ausgehend von seinen lautorientierten Verschriftungen von Anfang an systematisch an das orthografisch korrekte Schreiben herangeführt“ (vgl. KMK-Empfehlungen, 2015, S.31).

Der Antrag wird von der CDU-Landtagsfraktion Sachsen-Anhalt vorbehaltlos unterstützt. Das regeltreue Schreiben ist die einzige Lehrmethode, mit der den Schülerinnen und Schülern systematisch und zielgerichtet das fehlerfreie Schreiben beigebracht wird.

Das Beherrschen der deutschen Sprache ist nach Auffassung der CDU-Landtagsfraktion Schleswig-Holstein die Voraussetzung für den Bildungserfolg unserer Kinder. Das Erlernen einer korrekten

Ausdrucks- und Schreibweise ist dafür unerlässlich. Aus diesem Grund hat sich die CDU-Landtagsfraktion Schleswig-Holstein bereits im September 2013 in einem Landtagsantrag gegen die Methode „Schreiben nach Gehör“ ausgesprochen. Unser Antrag wurde von den regierungstragenden Fraktionen SPD, Grüne und SSW abgelehnt.

Die CDU-Fraktion im Thüringer Landtag unterstützt dieses Anliegen und hat das Thema bereits im September 2015 in einem Alternativantrag zu einem Antrag der AfD aufgegriffen. Der Antrag wurde im November 2015 mehrheitlich abgelehnt. Insofern hätte eine erneute Initiative wenig Aussicht auf Erfolg.

2. Stärkung der Schullaufbahneempfehlung (C 15)

In dem Antrag wird angeregt, dass die Grundschullehrerempfehlung beim Wechsel der Schüler in die weiterführende Schule bundeseinheitlich mehr Gewicht erhält.

Die CDU-Landtagsfraktion Baden-Württemberg weist darauf hin, dass der Antrag die Kommunen anspricht. Nach § 9 Abs. 4 KAG BW liegt die Gesetzgebungskompetenz bei den Gemeinden. Eine Befreiung durch Landesrecht würde Konnexitätsfolgen auslösen.

Im Koalitionsvertrag ist vereinbart, dass der Grundschulempfehlung in Baden-Württemberg wieder ein stärkeres Gewicht zukommt. Dazu wird ein durchgängiges Beratungsverfahren für die Eltern ab Klasse 1 eingeführt. Zudem wird neu geregelt, dass die aufnehmenden Schularten künftig die Grundschulempfehlung wieder kennen dürfen. Für den Fall, dass die angewählte Schulart höherwertig als die in der Grundschulempfehlung empfohlene Schulart ist, kann die aufnehmende Schule vor der Aufnahme nochmals ein Elterngespräch führen.

Um die richtige Wahl der weiterführenden Schule treffen zu können, werden – so die CDU-Fraktion des Abgeordnetenhauses von Berlin – die Eltern und ihre Kinder frühzeitig, individuell und verbindlich durch die Grundschule beraten, in welcher Schulart der Schüler voraussichtlich die beste Förderung erhalten wird. In einer schriftlichen Förderprognose empfiehlt die Grundschule den Besuch einer Integrierten Sekundarschule oder eines Gymnasiums. Grundlage dieser Empfehlung sind das Leistungsvermögen, die Lernkompetenzen, die Neigungen der Schülerin sowie die dazu passenden Angebote der jeweiligen Schulart. Die Förderprognose beinhaltet eine Durchschnittsnote, die aus den Zeugnisnoten des 2. Halbjahres der 5. Klasse und des 1. Halbjahres der 6. Klasse gebildet wird. Hierbei zählen die Noten für Deutsch, Mathematik, Fremdsprache und Naturwissenschaften doppelt.

Aus der Durchschnittsnote ergibt sich folgende Empfehlung:

- bis 2,2: Gymnasium oder Integrierte Sekundarschule
- ab 2,8: Integrierte Sekundarschule

Im Zwischenbereich von 2,3 bis 2,7 werden als Entscheidung für die Förderprognose weitere Merkmale individueller Kompetenzen des Kindes (z. B. Belastbarkeit, Reflexion des Lernprozesses) herangezogen.

Die Eltern können die für ihr Kind gewünschte weiterführende Schule frei wählen, sie kann auch in einem anderen Bezirk als der Wohnort liegen. Auch bei der Schulart besteht Wahlfreiheit (der Eltern). Bei einer Anmeldung am Gymnasium trotz einer Empfehlung für die Integrierte Sekundarschule und einer Durchschnittsnote, die nicht besser als 3,0 ist, müssen die Eltern ein zusätzliches Beratungsgespräch an einem Gymnasium wahrnehmen (Schulgesetzänderung von 2014). Aber auch hier gilt die Wahlfreiheit (der Eltern).

Eignungstests werden individuell von den einzelnen Schulen je nach Schulprofil durchgeführt. Eine einheitliche Regelung zur obligatorischen Durchführung von Eignungstest gibt es in Berlin nicht.

Über den Übergang in den Bildungsgang der Allgemeinen Hochschulreife nach der sechsjährigen Grundschule entscheidet im Land Brandenburg

- ein Gutachten der Grundschule, das die Empfehlung für den weiteren Bildungsgang auf der Grundlage der Leistungen und Neigungen des Schülers enthält und das von der Klassenkonferenz beschlossen wird.
- zudem der Zahlenwert der Noten in den Fächern Mathematik, Deutsch und der ersten Fremdsprache im Halbjahreszeugnis der 6. Klasse, der den Wert von sieben nicht überschreiten darf.

Schüler, deren Grundschulgutachten nicht die Allgemeine Hochschulreife empfiehlt oder deren Notensumme in den genannten Fächern sieben überschreitet, die aber dennoch die Allgemeine Hochschulreife anstreben, nehmen an einem Probeunterricht teil. Der Probeunterricht wird von einer speziellen Kommission geleitet und folgt strengen Kriterien. Deutlich weniger als die Hälfte der teilnehmenden Schüler bestehen den Probeunterricht.

Eine weitergehende Stärkung der Schullaufbahneempfehlung ist in Bremen nicht notwendig. Dies liegt in der Art der Bremer Schulstruktur und des dazugehörigen Aufnahmeverfahrens in die Sekundarstufe I begründet: Im Rahmen des maßgeblich von der CDU initiierten „Bremer Bildungskonsenses“ haben sich CDU, SPD, Grüne und FDP im Jahr 2008 für einen Zeitraum von 10 Jahren auf ein zweigliedriges Schulsystem verständigt, welches im Sekundarbereich nur noch aus den beiden Schultypen Oberschule und Gymnasium besteht. An Oberschulen wird auf zwei unterschiedlichen Kompetenzstufen unterrichtet. Es sind alle allgemeinbildenden Schulabschlüsse (e erweiterte Berufsbildungsreife, Mittlerer Schulabschluss, Abitur) erreichbar, wobei das Abitur in der Regel nach 13 Jahren abgelegt wird. Das Gymnasium führt demgegenüber nach 12 Jahren zum Abitur.

Für den Übergang vom Primar- in den Sekundarbereich ist jeder Grundschule eine nahegelegene Oberschule zugeordnet. Die Schüler dieser Grundschulen haben hierdurch gute Aussichten, einen Platz an einer weiterführenden Schule im regionalen Umfeld zu erhalten. Sollten die Anwesen die freien Kapazitäten übersteigen, so gibt es an jeder überangewählten Schule ein Aufnahmeverfahren nach definierten Kriterien, in denen die Leistung mit bis zu 30 Prozent einfließt. Grundsätzlich sind alle weitführenden Schulen stadtweit anwählbar, auch die Gymnasien. Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens für die Gymnasien finden aber in erster Linie Bewerberinnen und Bewerber Berücksichtigung, deren Lernentwicklungsbericht zum Halbjahr der Jahrgangsstufe 4 in den Fächern Deutsch und Mathematik überdurchschnittliche Leistungen ausweisen. Die Platzvergabe erfolgt hier – von Härtefällen abgesehen – vollständig nach Leistung.

Derzeit wird der „Bildungskonsens“ evaluiert. Als Partei und Fraktion wollen wir an diesem bewährten System, das zwischenzeitlich in vielen Ländern Nachahmer gefunden hat, vom Grundsatz her festhalten, wobei nach 10 Jahren sicherlich an der einen oder anderen Stelle Feinjustierungen vorzunehmen sind.

Die Hamburger CDU-Fraktion hat sich mehrfach mit Anträgen in der Bürgerschaft für eine Stärkung der Schullaufbahneempfehlung eingesetzt. Dabei wurde insbesondere gefordert, ein diagnostisches Verfahren zu entwickeln, das Eltern eine differenzierte Rückmeldung über den Leistungsstand ihrer Kinder gibt. Dieses Verfahren findet in Klasse 4 Anwendung und wird allen Eltern angeboten, die ihr Kind ohne Gymnasialempfehlung an einem Gymnasium anmelden wollen. Daneben wird regelmäßig beantragt, den weiterführenden Schulen zu gestatten, bis zu 40 Prozent der aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler durch ein gesteuertes Aufnahmeverfahren entsprechend ihres Schulprogramms beziehungsweise -profils aufzunehmen, wobei eine sozial heterogene Mischung der Schülerschaft anzustreben ist und das Aufnahmeverfahren von der Behörde für Schule und Berufsbildung genehmigt werden muss.

Auch wurde von der Hamburger CDU-Fraktion in diesem Zusammenhang die Wiedereinführung von zwei obligatorischen Lernentwicklungsgesprächen in den Klassen 3 bis 6 sowie ein obligatorisches Berichts- und Notenzeugnis bereits zum Schulhalbjahr in Klasse 3 gefordert, da dieses im Gegensatz zum reinen Berichtszeugnis eine klarere Rückmeldung zum Leistungsstand des Kindes enthält.

Eine Einschränkung des Elternwahlrechts ist jedoch ausdrücklich nicht erwünscht.

Das Hessische Schulgesetz (HSchG) räumt dem Elternwillen bei der Wahl des weiterführenden Bildungsganges aus seiner historischen und konstitutionellen Entwicklung heraus einen vorrangigen Stellenwert ein. So heißt es in § 77 Abs. 1 Satz 1 HSchG unmissverständlich: „Die Wahl des Bildungsganges nach dem Besuch der Grundschule ist Sache der Eltern.“ Der Satz entspricht in seiner Festlegung der Entscheidungszuständigkeit verfassungsrechtlichen Vorgaben. Aus dem aus Art. 6 des

Grundgesetzes und Art. 59 Abs. 2 der Hessischen Verfassung abzuleitenden Grundsatz des Bestimmungsrechts der Eltern folgt, dass diese selbst über den Bildungsweg ihrer Kinder als „natürliche Sachwalter“ für deren Erziehung zu entscheiden haben. Das Bundesverfassungsgericht hat schon 1972 festgestellt, dass das Wahlrecht der Eltern zwischen den vom Staat zur Verfügung gestellten Schulformen nicht mehr als notwendig begrenzt werden darf. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat 1988 im Anschluss daran besonders betont, wie wichtig die Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit bei jeder Einschränkung des elterlichen Rechts auf die Wahl der Bildungswege ist.

Eine Initiative der FDP-Fraktion im Hessischen Landtag zur Festschreibung der Eignung als verbindliches Kriterium im Falle der Überschreitung der Aufnahmekapazitäten des gewählten Bildungsganges wurde am 3. Februar 2016 von den Fraktionen der CDU, der SPD, der Grünen und der Linken fraktionsübergreifend abgelehnt. Auch der Entwurf der Regierungskoalition zur Novellierung des Hessischen Schulgesetzes vom 4. Oktober 2016 sieht aus vorstehend genannten Gründen keine Änderungen im Sinne des Antrages vor.

In Mecklenburg-Vorpommern wird der Übergang zum gymnasialen Bildungsgang künftig strikt mit der individuellen Schülerleistung verbunden. Für die Schullaufbahneempfehlung gemäß § 15 Absatz 4 des SchulG M-V werden verbindliche Standards festgelegt. Die Empfehlung für den Übergang in die Jahrgangsstufe 7 würde nur noch dann erfolgen, sofern der Notendurchschnitt der Schülerin oder des Schülers in den Fächern Deutsch, Mathematik und in der ersten Fremdsprache 2,5 oder besser ist. Der Wille der Erziehungsberechtigten bleibt weiter unberührt. Die Versetzungsbestimmungen im Sekundarbereich I des Gymnasiums sollen bezüglich der Fächer Deutsch, Mathematik und der ersten Fremdsprache verändert werden und sich im Ergebnis strikt an den im Bildungsgang erforderlichen Leistungsparametern orientieren. Hierbei soll unter bestimmten Voraussetzungen zum Wohle des Jugendlichen auch ein Wechsel des Bildungsganges vorgesehen werden.

Angesichts der Tatsache, dass die rot-grüne Landesregierung zum Beginn des Schuljahres 2015/16 die Schullaufbahneempfehlung vollständig abgeschafft und durch ein Beratungsgespräch ersetzt hat, beschränken sich die Forderungen der CDU-Landtagsfraktion Niedersachsen derzeit darauf, die Wiedereinführung der Schullaufbahneempfehlung zu fordern. Dies ist zuletzt im Rahmen der Gesetzesberatungen zum rot-grünen Schulgesetzentwurf im Juni 2015 geschehen. Dabei hat die CDU-Landtagsfraktion gemeinsam mit der FDP-Landtagsfraktion einen entsprechenden Änderungsantrag in den Landtag eingebracht.

Bevor an die mögliche Einführung von Eignungstests für Schüler in Niedersachsen zu denken ist, gilt es zunächst, die Schullaufbahneempfehlung wieder einzuführen.

Die CDU-Landtagsfraktion Nordrhein-Westfalen hat einen Antrag zum Thema „Gymnasien in ihrem pädagogischen Auftrag stärken“ gestellt. Eine Forderung darin lautet: „Den Gymnasien wird, wenn sie es für ihr Schulprogramm für sinnvoll erachten, die Möglichkeit gegeben, ihre Schülerinnen und Schüler entsprechend dem Profil der Schule auszuwählen, um unnötige Schulformwechsel aufgrund von nicht erreichten Leistungsanforderungen zu vermeiden.“ Damit ist das Ziel verbunden, die Schulformempfehlung zu stärken.

Da die CDU-Landtagsfraktion Rheinland-Pfalz das Erziehungsrecht der Eltern genauso betont wie die familiäre Wahlfreiheit, sieht sie aktuell keine Notwendigkeit, die Verbindlichkeit des Elternwillens nach Klasse vier einzuschränken. Sollte sich jedoch die Schulwahl der Eltern nicht bewähren, spricht sich die CDU-Landtagsfraktion für eine verbindliche Schullaufbahnpfehlung nach Klasse sechs aus.

Die CDU-Landtagsfraktion Saar stellt fest, dass eine Stärkung der Schullaufbahnpfehlung im Saarland mit dem derzeitigen Koalitionspartner SPD nicht möglich ist.

Die CDU-Landtagsfraktion Sachsen stellt fest, dass eine bundeseinheitliche Reform nicht umsetzbar ist, da der Übergang in den Schulgesetzen und Schulordnungen der einzelnen Bundesländer geregelt ist. In Sachsen gibt es eine verbindliche Bildungsempfehlung in Klassenstufe 4, nach der ein Übertritt aufs Gymnasium nur mit einem Notendurchschnitt von 2,0 oder besser möglich ist. Schüler, die keine Bildungsempfehlung fürs Gymnasium erhalten, können an einer Aufnahmeprüfung teilnehmen. Die Durchlässigkeit des sächsischen Schulsystems ermöglicht einen Schulwechsel von der Oberschule aufs Gymnasium in späteren Klassenstufen genauso wie den Besuch des Beruflichen Gymnasiums nach Erwerb des Realschulabschlusses. An dieser Regelung soll festgehalten werden.

Die CDU Sachsen-Anhalt hat in den zurückliegenden Wahlperioden wiederholt den Versuch unternommen, die verbindliche Schullaufbahnpfehlung beim Übergang von der Grundschule auf die weiterführenden Schulen zu verstetigen bzw. wieder zu verankern. Leider ist es uns aufgrund der Koalitionskonstellation (Koalition mit der SPD bzw. mit SPD und B90/Die Grünen) nicht gelungen, die verbindliche Schullaufbahnpfehlung im Schulgesetz zu halten (2011) bzw. wieder aufzunehmen (2016). Wir unterstützen aber vorbehaltlos jeden Versuch in anderen Bundesländern, die verbindliche Schullaufbahnpfehlung in den dortigen Schulgesetzen wirksam zur Geltung zu bringen.

Die von SPD, Grünen und SSW geführte Landesregierung in Schleswig-Holstein hat die verbindliche Schulartempfehlung abgeschafft und durch ein individuelles Beratungsgespräch zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 4 ersetzt. Die Teilnahme an diesem Gespräch ist für die Eltern allerdings nicht bindend und die Entscheidung der Schulwahl liegt einzig und allein bei ihnen. Die CDU-Landtagsfraktion Schleswig-Holstein setzt sich für die Wiedereinführung der

Schulartempfehlung für den Übergang auf eine weiterführende Schulform am Ende der Grundschulzeit ein.

Thüringen verfügt bereits über eine entsprechende Regelung. In Thüringen kann ein Kind das Gymnasium besuchen, wenn es zum Schulhalbjahr der Klassenstufe 4 in den Fächern Deutsch, Mathematik sowie Heimat- und Sachkunde jeweils mindestens mit der Note „gut“ bewertet wurde. Reichen die Noten nicht aus, kann das Kind auf Antrag der Eltern eine Empfehlung für den Besuch des Gymnasiums von der Grundschule erhalten. Wird die Empfehlung nicht gegeben, kann durch das Bestehen einer Aufnahmeprüfung der Zugang zum Gymnasium ermöglicht werden.

3. Zweitwohnsitzsteuer-Befreiung (C 19)

Der Antrag fordert die Kommunen auf, Studenten und Auszubildende von einer Zweitwohnsitzsteuer zu befreien, wenn sie ein kommunalpolitisches Mandat in ihrem Erstwohnsitz/Heimatort innehaben.

Baden-Württemberg: Angesprochen sind durch die Überweisung die Kommunen. Nach § 9 Abs. 4 KAG BW liegt die Gesetzgebungskompetenz bei den Gemeinden. Eine Befreiung durch Landesrecht würde Konnexitätsfolgen auslösen.

Die Befreiung ist aktuell in Berlin nicht vorgesehen. Die Steuer, insbesondere weitere Ausnahmen, werden derzeit auch nicht diskutiert. Die Zweitwohnsitzsteuer wurde in Berlin 1998 (CDU/SPD, „Koalitionsloyalität“) eingeführt mit dem Ziel, einen Anreiz zu setzen, die Zahl derjenigen zu erhöhen, die ihren Hauptwohnsitz nach Berlin verlegen. Mit Blick auf den Rückgang der Anzahl der Steuerpflichtigen nach dem Zweitwohnungssteuergesetz scheint dies gelungen. Der auf Studierende entfallende Anteil aus den Einnahmen für die Zweitwohnungssteuer wird bisher nicht gesondert ermittelt und ausgewiesen. Die vergleichsweise sowieso schon relativ schlechte Kosten-Einnahmen-Relation (Ist 2014: Kosten für Erhebung und Einzug 0,68 Mio. €; Einnahmen 2,97 Mio. €) würde durch eine weitere Ausnahme und dem damit einhergehenden Verwaltungsaufwand vermutlich zusätzlich verschlechtert.

Im Zuge der Diskussionen der von SPD und LINKE angestrebten Kreisgebietsreform wird die CDU-Fraktion im Landtag Brandenburg auch die Möglichkeiten der Befreiung von der Zweitwohnsitzsteuer für Studenten und Auszubildende prüfen. Dazu sind auch parlamentarische Anfragen vorgesehen. Es ist jedoch zu beachten, dass es sich bei der Zweitwohnsitzsteuer um eine kommunale Aufwandssteuer handelt und somit keine unmittelbare Zuständigkeit des Landes besteht.

Aus finanzpolitischen Gründen wird die CDU-Fraktion in der Bürgerschaft Bremen diesen Punkt in einem Haushaltsnotlageland wie Bremen nicht vorantreiben. Zudem erhalten Studierende, die ihren Hauptwohnsitz in Bremen anmelden, ein Begrüßungsgeld in Höhe von 150 Euro. Dies führt dazu, dass viele Studierende auch tatsächlich ihren Erstwohnsitz im Land Bremen anmelden. Sie erfüllen damit zugleich die rechtlichen Vorgaben aus § 21 Abs. 2 Bundesmeldegesetz, wonach die Hauptwohnung diejenige ist, die vorwiegend benutzt wird.

Ein Antrag der CDU-Fraktion in der Bürgerschaft Hamburg zur Befreiung von Studenten und Auszubildenden von der Zweitwohnungssteuer ist für die anstehenden Haushaltsberatungen in der Planung.

In Hessen sind die Gemeinden befugt, in eigenverantwortlicher Entscheidung im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern zu erheben. Die Zweitwohnungssteuer ist eine zulässige örtliche Aufwandsteuer. Zu dieser Steuer gibt es in Hessen – wie auch zu den anderen sogenannten „kleinen Aufwandsteuern“ – keine weiteren landesgesetzlichen Bestimmungen, Vorgaben oder gar rechtliche Hinweise zur Ausgestaltung.

Die Gemeinden regeln die Zweitwohnungssteuer durch Satzung. Es ist dabei auch möglich, Befreiungstatbestände zu schaffen, die jedoch gleichheitsgerecht ausgestaltet sein müssen. In Hinblick auf den Gleichheitssatz könnte für die gewünschte Zweitwohnsitzsteuer-Befreiung fraglich sein, weshalb nicht auch andere ehrenamtliche Tätigkeiten von Studenten und Auszubildenden berücksichtigt werden oder bei der Berücksichtigung eines kommunalpolitischen Mandates nur auf Studenten und Auszubildende, nicht aber auf Berufstätige abgestellt wird.

Bisher ist landesseitig nicht bekannt, dass der gewünschte Ausnahmetatbestand in Satzungen von hessischen Gemeinden enthalten ist.

Für Mecklenburg-Vorpommern – so die dortige Landtagsfraktion – ist die Thematik nur in einem sehr begrenzten Umfang von Bedeutung. Im Land haben insbesondere Ostseebäder sowie touristisch geprägte Orte eine Zweitwohnsitzsteuer eingeführt. Die Steuer soll hier jedoch dazu dienen, den Ferienhausbesitzern und längere Zeit anwesenden Touristen entsprechend steuerlich zu „beteiligen“. Im Übrigen entscheiden die Städte und Gemeinden eigenverantwortlich, ob und in welchem Umfang sie eine Zweitwohnungssteuer erheben wollen. Eine Aufforderung an die kommunale Ebene könnte als unzulässiger Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung gesehen werden.

Das Anliegen der Einschränkung der Zweitwohnsitzsteuer bei kommunalpolitischem Mandat am ersten Wohnsitz wird – so die dortige Landtagsfraktion Niedersachsen – in die anstehenden Beratungen des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes aufgenommen.

Der zuständige Arbeitskreis der CDU-Landtagsfraktion Nordrhein-Westfalen hat diese Überweisung beraten und ist zu folgender Einschätzung gekommen: Die Entscheidung, bestimmte Personen von der Erhebung der Zweitwohnsitzsteuer zu befreien, obliegt den Kommunen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung.

Die CDU-Landtagsfraktion Rheinland-Pfalz hat das Thema bereits im vergangenen Jahr diskutiert und im Rahmen einer Großen Anfrage öffentlich aufgegriffen. Als Möglichkeit, gerade jungen Menschen in Ausbildung das kommunalpolitische Engagement zu erleichtern, erwägt die CDU-Landtagsfraktion weitere Schritte.

In der CDU-Landtagsfraktion Saar hat es hierzu bereits Überlegungen gegeben. Insbesondere ist dies ein mehrfach geäußerter Wunsch der Jungen Union Saar. Ein entsprechender Vorschlag befindet sich derzeit in Abstimmung mit dem Koalitionspartner SPD, dieser wird jedoch eher keine Unterstützung finden.

Es handelt sich um eine Regelungsautonomie der Kommunen. Die CDU-Landtagsfraktion Sachsen befürwortet das Ansinnen.

Die CDU-Landtagsfraktion Sachsen-Anhalt begrüßt den Ansatz, das Ehrenamt stärker zu würdigen und entsprechende Anreize zu geben. Leider wird dies bislang unserer Kenntnis nach in den Kommunen, die eine Zweitwohnsitzsteuer erheben, nicht berücksichtigt. Die relativ wenigen Kommunen in Sachsen-Anhalt, die eine Zweitwohnsitzsteuer erheben, sollten hier aktiv werden. Diese Entscheidung obliegt jedoch den Kommunen selbst.

Der Beschluss hat sich bislang nicht in der Arbeit der CDU-Landtagsfraktion Schleswig-Holstein widerspiegelt. Inhaltlich stellt sich die Frage, inwiefern sich die Problemstellung auch durch eine einheitliche Begriffsdefinition der Wohnung im steuerlichen Sinne lösen ließe, ohne eine Einzelfallregelung zu schaffen.

Dem Antrag zur Zweitwohnsitzsteuer-Befreiung für Studenten und Auszubildende, die ein kommunalpolitisches Mandat im Heimatort innehaben, ist als örtliche Aufwandsteuer eine Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung. Insoweit sehen kommunale Zweitwohnsitzsteuersatzungen in Thüringer Hochschulstandorten bereits teilweise Befreiungstatbestände bei Ausbildung und Studium vor (Erfurt, Weimar, Eisenach), oder sie haben das Antragsbegehren einer Steuerbefreiung bereits für ehrenamtliche Wahlmandate einer Gebietskörperschaft eingeführt (Nordhausen, Schleusingen). In Schmalkalden ist eine Befreiung für Studenten nicht vorgesehen, da

die Stadt bestrebt ist, alle Studenten dafür zu gewinnen, sich mit Hauptwohnsitz in der Stadt anzumelden. Aus diesem Grund genießen die Studenten als Anreiz den Vorteil, bei Anmeldung mit Hauptwohnsitz die Semestergebühren von der Stadt Schmalkalden erstattet zu bekommen. Andere Städte ohne Hochschulstandort befreien bei Berufsausbildung (Bad Frankenhausen).

Die rot-rot-grüne Thüringer Landesregierung hat eine weitreichende Novelle des auch für die Zweitwohnsitzsteuer einschlägigen Kommunalabgabengesetzes im Zusammenhang mit Straßenausbaubeiträgen angekündigt und eine Anhörung zu einem Referentenentwurf begonnen. Mit der Einbringung des Gesetzentwurfs in den Landtag wird in der zweiten Jahreshälfte gerechnet. Im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens kann Handlungsbedarf beraten werden, soweit hinsichtlich der Befreiungstatbestände aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung überhaupt Handlungsspielraum für den Landesgesetzgeber besteht.

4. Ehrliche Haushaltsführung (C 33)

Der Antrag spricht sich dafür aus, die implizite Verschuldung in jedem Haushaltsplan von Bund, Ländern und Gemeinden auszuweisen und ein Konzept zur Gegenfinanzierung vorzulegen.

Die grün-rote Regierung in Baden-Württemberg hinterlässt für die Jahre bis 2020 eine von 2,3 auf 3 Mrd. EUR aufwachsende Deckungslücke. Diese explizite Verschuldung durch eine solide Haushaltskonsolidierung abzubauen, ist eine vorrangige Aufgabe. Nach Abbau der expliziten Verschuldung kann auch die implizite Verschuldung ausgewiesen werden. In Baden-Württemberg wurde neben der Versorgungsrücklage nach § 14a BbesG auf Betreiben der CDU-Landtagsfraktion ein Versorgungsfonds eingerichtet, um künftige Steigerungen der Versorgungsausgaben abzufedern. Während in anderen Bundesländern die Bildung von Sondervermögen zur Abfederung steigender Versorgungsausgaben teilweise reduziert bzw. eingestellt wurde, erfolgt diese in Baden-Württemberg weiterhin ohne Abstriche entsprechend der jeweiligen errichtungsgesetzlichen Regelung. Dies ist für uns zentraler Bestandteil einer nachhaltigen und vernünftigen Finanzpolitik. Durch den Versorgungsbericht des Landes Baden-Württemberg, der mit der durch die CDU-Landtagsfraktion angestoßenen Dienstrechtsreform verbindlich ist, werden die künftigen Versorgungsausgaben und deren voraussichtliche Entwicklung transparent dargestellt. Der Versorgungsbericht ist auch Informationsgrundlage für zukünftige haushaltspolitische Entscheidungen.

Die CDU-Fraktion im Abgeordnetenhaus von Berlin weist darauf hin, dass das Thema implizite Verschuldung, also zukünftige Zahlungsverpflichtungen, die durch die sozialen Sicherungssysteme entstehen, auch im Berliner Kontext ein sehr relevantes Thema ist. Sowohl was die transparente – explizite – Darstellung impliziter Schulden, insbesondere der Pensionslasten, angeht, als auch was das

Ergreifen geeigneter Maßnahmen zur Reduzierung der impliziten Verschuldung betrifft, gibt es aktuell keine Initiative seitens der Exekutive oder der Legislative.

Im Gegensatz zu den expliziten Staatsschulden kann der Staat die Höhe seiner impliziten Verpflichtungen, z. B. durch eine Rentenreform oder durch Pensionskürzungen, einseitig ändern. Im Berliner Kontext könnte ein Schritt zum Beispiel die Heraufsetzung des Pensionseintrittsalters auf 67 Jahre sein. Berlin bildet bisher lediglich die nach § 14 a des Bundesbesoldungsgesetzes obligatorische Versorgungsrücklage. Deswegen könnte auch über die Einführung eines Pensionsfonds nachgedacht werden, wie ihn viele andere Bundesländer (und auch der Bund) bereits eingerichtet haben.

Die CDU-Fraktion im Landtag Brandenburg setzt sich fortwährend für Transparenz und ehrliche Haushaltsführung ein. Im derzeit in Beratung befindlichen Doppelhaushalt 2017/2018 will die Landesregierung darauf verzichten, die eigentlich notwendigen Zahlungen in den vorgesehenen Pensionsfonds für Landesbedienstete zu leisten. Die CDU-Fraktion Brandenburg wird sich im Rahmen der Ausschussbefassung mit Nachdruck dafür einsetzen, dass die notwendige Vorsorge für die steigenden Pensionslasten getroffen und die Belastungen transparent dargestellt werden.

Die Freie Hansestadt Bremen führt seit dem Jahr 2010 neben dem kameralen Haushalt auch einen doppischen Haushalt, aus dem die Pensionsverpflichtungen und damit die implizite Staatsverschuldung hervorgehen. Die Pensionsrückstellungen decken in Bremen wie in anderen Bundesländern auch nicht die zukünftigen Ausgabeverpflichtungen. Angesichts der extremen Haushaltsnotlage Bremens und des sehr geringen Zinsniveaus wäre es aber derzeit nicht sinnvoll, die Zuführung in die Pensionsrückstellungen über das geplante Maß hinaus zu erhöhen, weil dies nur über eine höhere Neuverschuldung möglich wäre. Auch wir können uns eine restriktivere Verbeamtungspraxis vorstellen. Dies geht aber nur im Geleitzug mit den anderen Ländern. Solange z. B. Lehrkräfte in Niedersachsen verbeamtet werden, kann Bremen als „Insel in Niedersachsen“ nicht darauf verzichten. Dies hätte einen Wettbewerbsnachteil zur Folge, der nicht mehr zu bewältigen wäre.

Durch die noch in der CDU-Regierungszeit veranlasste Einführung der Doppik im Hamburger Haushalt ist das Bundesland hier bereits Vorreiter.

Die amtliche Schuldenstatistik – so die CDU-Landtagsfraktion Hessen – erfasst nicht sämtliche Schulden öffentlicher Haushalte, bspw. sind die künftigen Pensionsverpflichtungen dort nicht ersichtlich. Unter anderem um auch diese implizite Verschuldung transparent auszuweisen, wurde in Hessen die Doppik eingeführt. Im Haushaltsplan des Landes sind auch Kosten dargestellt, die nicht

unmittelbar auszahlungsrelevant sind (bspw. Kostenbestandteile, die durch den Erwerb von Beihilfe- und Pensionsansprüchen einhergehen). Das Land Hessen bildet Aufwendungen und Erträge im Haushalt ab und erstellt für jedes Jahr einen von Wirtschaftsprüfern testierten Gesamtabschluss. Hierdurch werden etwa auch die Pensionsverpflichtungen des Landes durch Bildung von Pensionsrückstellungen erfasst und abgebildet.

Perspektivisch wird in Hessen der sog. doppische Haushaltsausgleich angestrebt. Dabei müssten grundsätzlich jahresbezogen auch die benannten nicht zahlungswirksamen Aufwendungen durch entsprechende Erträge ausgeglichen werden. Bereits heute baut das Land Hessen als Beitrag zur Finanzierung künftiger Versorgungsausgaben ein Sondervermögen auf. In diese Versorgungsrücklage werden jährlich Mittel zugeführt.

Das insbesondere auf kommunaler Ebene bestimmte Haushaltspositionen in gesonderte Haushalte verschoben werden, ist auch in Mecklenburg-Vorpommern zu beobachten. Mittels des Kommunal-Doppik-Einführungsgesetzes (KomDoppikEG M-V) wurden die Gemeinden des Landes verpflichtet, ab 2012 ihre Bücher nach den Regeln der doppelten Buchführung zu führen. Damit wurde wesentlich zur Steigerung der haushalterischen Transparenz beigetragen, da bspw. Pensionsverpflichtungen durch Bildung von Pensionsrückstellungen erfasst und abgebildet werden können. Auf Landesebene wird der kameralistische Haushalt schon seit längerem durch Darstellungen impliziter Verschuldung ergänzt, Pfade zum Abbau der Schulden, auch impliziter Schulden, sind in der Mittelfristigen Finanzplanung dargestellt.

Geplant ist, das Thema „Pensionsfonds“ in das Regierungsprogramm 2018 – 2023 der CDU in Niedersachsen einfließen zu lassen. Der Antrag erscheint in der politischen Praxis allerdings wenig praktikabel. Soweit im Antrag das Thema „Beamte“ angesprochen ist, könnte eine konkrete Initiative auch „als Angriff auf die Beamten“ gewertet werden. Insoweit besteht erhebliches „Verhetzungspotenzial“. Dies gilt umso mehr, da bei den Beamten in Niedersachsen durch die vollständige Streichung des Urlaubs- und Weihnachtsgeldes – anders als in anderen Bundesländern - unter der CDU/FDP-Regierung (2003 – 2013) bereits erheblich gespart wurde.

Die CDU-Landtagsfraktion Nordrhein-Westfalen spricht sich ausdrücklich für eine Regelung aus, wonach Verbeamtungen nur noch zugelassen werden können, wenn der Dienstherr eine mathematisch korrekt berechnete Pensionsrückstellung garantiert. Dies entspricht im Grundsatz auch dem Änderungsantrag der CDU-Landtagsfraktion (Drucksache 16/10887) bezüglich des Gesetzgebungsverfahrens zum Thema Pensionsfonds. Vor diesem Hintergrund begrüßt die CDU-Landtagsfraktion Nordrhein-Westfalen ausdrücklich den auf dem 28. CDU-Parteitag eingebrachten Antrag.

Die CDU-Landtagsfraktion Rheinland-Pfalz hat mit dem Ziel einer ehrlichen Haushaltsführung erfolgreich darauf gedrungen, dass die Schuldenbremse auf Landesebene nicht nur den Kernhaushalt, sondern auch alle Nebenhaushalte umfasst. Zudem ist eine solide und nachweisbare Altersrückstellung für Landesbeamte für die CDU-Landtagsfraktion unabdingbar. Daher hat die Fraktion gegen die Luftbuchungen des sogenannten Pensionsfonds in Rheinland-Pfalz Klage eingereicht. In Rheinland-Pfalz war es lange Jahre gängige Praxis, dass die Mittel für den Pensionsfonds schuldenfinanziert waren, die anschließend für die laufenden Haushaltsgeschäfte des Landes verausgabt wurden.

Die CDU-Landtagsfraktion Saar konstatiert, dass die ordnungsgemäße Haushaltsführung definiert und beschrieben wird durch die von Praxis und Wissenschaft entwickelten Haushaltsgrundsätze. Diese umfassen ein Regelwerk von zehn, die öffentliche Verwaltung bindenden Vorschriften. Der Ausweis der impliziten Verschuldung im Haushaltsplan gehört nicht dazu, zumal im Haushaltsplan nur die Ausgaben veranschlagt werden dürfen, die auch in diesem Haushaltsjahr fällig werden. Der Nachweis der impliziten Verschuldung im Bereich der Pensionslasten wird durch Versorgungsberichte sichergestellt, die auch im Saarland vorgelegt werden. Das Land bildet keine Pensionsrückstellungen. Dieses Instrument wird nur im Rechnungssystem der Doppik angewandt. Insofern kann diese Forderung im Saarland nicht umgesetzt werden, da das Rechnungswesen kameral ausgerichtet ist.

Die CDU-Landtagsfraktion Sachsen spricht sich dafür aus, die implizite Verschuldung in jedem Haushaltsplan von Bund, Ländern und Gemeinden auszuweisen verbunden mit der Pflicht, jeweils ein Konzept zur Gegenfinanzierung vorzulegen. Verbeamtungen dürfen bundeseinheitlich grundsätzlich nur noch zugelassen werden, wenn der Dienstherr eine versicherungsmathematisch korrekt berechnete und testierte Pensionsrückstellung dafür garantiert. Die Pensionsrückstellungen dürfen nicht dazu führen, dass die betroffene staatliche Ebene an anderer Stelle die Verschuldung erhöht!

Seit der letzten Wahlperiode wurden in Sachsen-Anhalt nicht nur keine neuen Schulden mehr aufgenommen, sondern in die Schuldentilgung eingetreten. Für den Haushalt im Land Sachsen-Anhalt gibt es zum Abbau der Schulden einen Tilgungsplan. Einstellungen als Beamte erfolgen lediglich auf Bundes- oder Landesebene. Für die Landesbeamten legt Sachsen-Anhalt Geld in einem Pensionsfonds an, der im Bundesvergleich eine hohe Abdeckung der zukünftigen Pensionsrückstellungen darstellt, aber weiter ausgebaut werden soll. Der Aufbau von Pensionsfonds dient dem Grundsatz der Haushaltsvorsorge und soll daher im Sinne einer generationengerechten Politik eine Schuldenaufnahme in der Zukunft vermeiden. Damit wird dem Antrag in Sachsen-Anhalt entsprochen.

Die CDU-Landtagsfraktion Schleswig-Holstein unterstützt den Antrag und hat bereits im Jahr 2014 – auch vor diesem Hintergrund – einen Antrag zur Umstellung des Rechnungswesens auf die Doppik ins

Parlament eingebracht. In der Folge wurde immer wieder die Forderung nach Pensionsrückstellungen erhoben.

Die CDU-geführten Landesregierungen bis Ende 2014 haben gemeinsam mit der CDU-Fraktion im Thüringer Landtag den Weg einer nachhaltigen Haushalts- und Finanzpolitik beschritten, indem unter der Regie der CDU-Finanzminister mit der Tilgung von Schulden begonnen wurde, deren Aufnahme zum Wiederaufbau nach über 40 Jahren Misswirtschaft in der ehemaligen DDR notwendig waren. Ausdruck der transparenten Haushaltsführung war gerade in den Jahren 2013 und 2014 eine nachhaltige Tilgung auch in Sondervermögen des Freistaats, verbunden mit deren langfristigen Ausfinanzierung. Mit einem ehrgeizigen Stellenabbauplan hatte die CDU-geführte Landesregierung zudem die Initiative ergriffen, um den Anstieg der Personalkosten, auch durch Pensionslasten, dauerhaft zu dämpfen.

Die rot-rot-grüne Landesregierung hat diesen Weg der ehrlichen Haushaltsführung verlassen, indem sie eine neue Haushaltsausgleichsrücklage eingeführt hat. Die planmäßige Tilgung von Altschulden wurde ausgesetzt. Tilgungen in das Sondervermögen wurden unter den Vorbehalt von Haushaltsüberschüssen gestellt. Den Stellenabbauplan hat sie in Bezug auf Stellenzahl und Zeitverlauf gestreckt und mit der Ankündigung seiner grundlegenden Überprüfung in Frage gestellt. Der Personalkostenanteil des Landeshaushalts ist weiter gestiegen. Die Ausgaben des Freistaats für das Jahr 2017 wurden gegenüber 2014 um eine Milliarde Euro aufgebläht.

Im Zuge der Beratungen zum Doppelhaushalt 2016/2017 hat die CDU-Fraktion im Thüringer Landtag ihre Forderungen in einem Entschließungsantrag zum Ausdruck gebracht (Drs. 6/1517): Der Haushaltsvollzug und die weitere Finanzplanung sind so zu gestalten, dass der in der Mittelfristigen Finanzplanung ausgewiesene Konsolidierungsbedarf bis 2019 bei einer dauerhaft stabilen Pro-Kopf-Verschuldung erfüllt werden kann. Mit diesem Entschließungsantrag ist die Position der CDU-Fraktion zu Verbeamtungen bisher Angestellter vereinbar, dass diese nur dann in Betracht kommen, wenn eine Schuldenbremse in die Landesverfassung aufgenommen wird und für die Pensionen aus dem jeweiligen Einzelplan versicherungsmathematisch berechnete Rücklagen generiert und mündelsicher in einem Pensionsfonds angelegt werden. Bereits im Rahmen der Haushaltsberatungen 2016/2017 hat die CDU-Fraktion kritisiert, dass die rot-rot-grüne Landesregierung beabsichtigt, die Tilgung von Altschulden sachfremd an die Verbeamtung bisher Angestellter zu knüpfen.

5. Familienpolitik für kinderreiche Familien (C 42)

In dem Antrag werden umfangreiche Forderungen zur Förderung kinderreicher Familien erhoben, die sich an den Bund als auch an die Länder und Kommunen richten.

Die CDU-Landtagsfraktion Baden-Württemberg betont, dass der Antrag auf dem gemeinsamen Positionspapier der CDU-Landtagsfraktionen Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz

beruht und dieses inhaltlich wiedergibt. Mit dem Papier sollte das Augenmerk auf die besondere Situation von kinderreichen Familien gelenkt werden, da diese bisher in der öffentlichen Diskussion im Zusammenhang mit Möglichkeiten zur Familienförderung zu wenig Raum erhalten haben. Zudem sollte der Fokus auf das Thema Familien als eines der Kernthemen der CDU gelenkt werden.

Das Papier wurde von der CDU-Landtagsfraktion Baden-Württemberg in ihrer Fraktionssitzung am 16. September 2015 beschlossen.

Die Unterstützung von kinderreichen Familien wurde auch von der CDU Baden-Württemberg in ihrem Regierungsprogramm 2016 – 2021 aufgegriffen.

Im Koalitionsvertrag zwischen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg und der CDU Baden-Württemberg 2016 – 2021 wurde vereinbart, dass vor allem für kinderreiche Familien die Teilhabe am kulturellen und sportlichen Leben verbessert werden und deshalb ein Zuschuss des Landes für Vereinsmitgliedschaften geprüft werden soll. Da vor allem in Städten und Ballungszentren der Wohnraum für Familien mit mehreren Kindern fast unerschwinglich und oft nicht vorhanden ist, soll zudem im Rahmen der Allianz für Wohnungsbau eine familienpolitische Komponente geprüft werden.

Die CDU-Fraktion des Abgeordnetenhauses von Berlin nimmt zu den im Antrag erhobenen, die Landesebene betreffenden Forderungen wie folgt Stellung:

Zu 2. Im aktuellen Rahmenlehrplan (Klasse 1-10) gehört das Thema „Familie“ im Bereich der fachübergreifenden Kompetenzentwicklung verbindlich in den Unterricht. Es wird jedoch nicht explizit die Sonderform der „Mehrkindfamilie“ thematisiert. Es gibt in Berlin keine Bestrebungen, dies verbindlich im Rahmenlehrplan zu verankern, zumal dieser erst im Dezember 2015 novelliert wurde und daher nicht mehr Gegenstand neuer Verhandlungen sein wird. Zudem gehört der Rahmenlehrplan zu den Verwaltungsvorschriften und ist somit nicht unmittelbar Teil der legislativen Kompetenzen des Abgeordnetenhauses.

Zu 3. Die Lebensform der „Mehrkindfamilie“ wurde bislang nicht gesondert bei Veröffentlichungen des Landes Berlin aufgeführt.

Zu 4. Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg erhebt in den jährlichen Statistiken Zahlen zur Bevölkerung u. a. nach Lebensformen. Darunter werden Paare und Familien nach Alter und Anzahl der Kinder bzw. der Familienmitglieder aufgeführt. Es erfolgt also eine gesonderte Aufschlüsselung von „Mehrkindfamilien“.

Zu 5. Mit dem im Jahr 2007 beschlossenen „Konzept für ein Netzwerk Kinderschutz“ hat das Land Berlin ein Konzept für den Schutz junger Menschen vor Vernachlässigung, Misshandlung, sexuellem Missbrauch und häuslicher Gewalt erarbeitet und im Kinderschutzgesetz gesetzlich verankert. Frühe Hilfen sollen dabei maßgeblich zum gesunden Aufwachsen von Kindern beitragen und deren Rechte auf Schutz, Förderung und Teilhabe sichern. Durch die Bundesinitiative „FRÜHE

HILFEN/Familienhebammen“ wurde seit 2012 das bestehende Netzwerk für den Kinderschutz zu einem „Netzwerk Kinderschutz/Frühe Hilfen“ unter Einbezug des Gesundheits- und Bildungsbereichs erweitert. Hierbei wurden kinderreiche Familien nicht gesondert aufgeführt.

Zu 6. In Berlin existiert im Angebot eine Schülermonatskarte (29,50 EUR/Monat). Alle weiteren Geschwister zahlen 18 EUR/Monat.

Zu 7. Das Land Berlin fördert bereits den sozialen Wohnungsbau. Für junge Familien wird sich dafür eingesetzt, durch zinsgünstige Förderung Wohneigentum zu erwerben.

Zu 8. und 9. Hierbei ist vorrangig der Bund, im Rahmen der Steuergesetzgebung (Sonderabschreibung), zuständig. Das hier geforderte Konzept weist Schwierigkeiten in der praktischen Umsetzung auf.

Zu 10. In Berlin ist mit dem Haushaltsumsetzungsgesetz zum Doppelhaushalt 2016/17 beschlossen worden, die Kitagebühren schrittweise abzuschaffen. Ab 2018 ist dann der Besuch der Kita für Unter-Dreijährige kostenfrei. Die letzten drei Kitajahre sind bereits jetzt gebührenfrei.

Zu 11. Wer öffentliche Sozialleistungen (Hilfe zum Lebensunterhalt, Arbeitslosengeld II, Wohngeld, BAföG-Leistungen oder Leistungen für Asylbewerber) bezieht, ist von der Zahlung des Eigenanteils befreit. In diesem Fall stellt die Schule nach Vorlage der entsprechenden Bescheinigung alle benötigten Lernmittel vollständig kostenfrei zur Verfügung. Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler, die sich in Vollzeitpflege, Heimerziehung oder sonstiger betreuter Wohnform befinden. Kinder, die Leistungen des Bildungspakets (BuT) empfangen, haben darüber hinaus Anspruch auf Leistungen für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf wie Stifte, Hefte und Papier; sie erhalten jeweils zum 1. August 70,00 Euro und zum 1. Februar 30,00 Euro.

Für jedes Schuljahr erhält man von der Schule eine Bücherliste, auf der alle benötigten Lernmittel aufgeführt sind, die im Rahmen des Eigenanteils beschafft werden müssen. Ein Teil der Bücher wird dem Kind aus dem Bestand der Schule leihweise zur Verfügung gestellt. Die Bücher und Arbeitsmaterialien, die an der Schule nicht oder nicht in ausreichendem Maß vorhanden sind, müssen als Eigenanteil (bis zum Höchstsatz von max. 100 Euro) selbst finanziert werden. Hierbei gibt es aber die Möglichkeit, sich an einem Lernmittelfonds zu beteiligen (Alternative zum Kauf von Schulbüchern und sonstigen Lernmitteln: Man zahlt einen von der Schule individuell festgelegten Betrag auf das Konto des Lernmittelfonds der Schule ein und erhält dafür leihweise eine Mischung aus neu beschafften und zum Teil bereits gebrauchten Schulbüchern und Lernmitteln aus dem Bestand der Schule; auch bei Lernmittelfonds gilt der Höchstbetrag von 100,00 Euro Eigenanteil pro Schuljahr).

Eine gesonderte Regelung für Mehrkindfamilien gibt es nicht.

Zu 12. In Berlin sind Planung, Durchführung und Finanzierung einer Klassenfahrt in der AV Veranstaltungen der Schule (vom 09.12.2013) geregelt. Unter Ziffer 4, Absatz 2 ist geregelt, dass die Schulkonferenz gemäß § 76 Absatz 2 Nummer 7 Schulgesetz über Grundsätze zur Durchführung von Schülerfahrten, insbesondere über die pädagogische Zielsetzung, die konkrete Dauer, die Art der

Unterbringung und Beförderung sowie über die Kostenobergrenze je teilnehmende Schülerin oder teilnehmender Schüler beschließt. Die Schulleitung erteilt die Genehmigung zur Durchführung einer Klassenfahrt. Die Leitung der Klassenfahrt muss die Erziehungsberechtigten über die Fahrt und die voraussichtlichen Kosten unterrichten und muss dies eng mit ihnen abstimmen. Die Erziehungsberechtigten können im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT-Leistungen) die Übernahme der Schülerfahrtkosten beantragen. Diese Leistungen werden dann direkt in das Klassenfahrtskonto eingezahlt. Je nach Schulkonferenz kann ein gemeinsames Klassenfahrtskonto für sozial schwach gestellte Schülerinnen und Schüler eingerichtet werden. Dies basiert jedoch auf freiwilligen Entscheidungen der Schulkonferenzen und der Entscheidung der Schulleitung und ist nicht gesetzlich oder in Form einer Ausführungsvorschrift geregelt.

Eine gesonderte Regelung für Eltern mit mehreren Kindern besteht nicht.

Zu 13. bis 15. In vielen Museen Berlins ist der Eintritt für alle frei oder bis 18 Jahre frei. Fast alle anderen Häuser, die für Erwachsene wie für Kinder interessant sind, bieten Familientickets an, manche zusätzlich ein „Kleines Familienticket“ für Alleinerziehende oder Mütter und Väter, die allein mit den Kindern unterwegs sind. Die Familientickets sind immer günstiger als die regulären Tickets, auch schon mit einem Kind. Im Durchschnitt beschränken sich die Angebote zu Familientickets auf 1 - 2 Erwachsene mit 2-4 Kindern.

Familienfreundlich ist der Berliner FamilienPass. Diesen können alle Familien mit Wohnsitz in Berlin und mit Kindern bis einschließlich 17 Jahre nutzen, völlig unabhängig vom Einkommen oder davon, ob sie ihre Kinder alleine oder gemeinsam mit der Partnerin oder dem Partner erziehen. Großeltern können ihren Pass zusammen mit ihren Enkeln nutzen. Der Berliner FamilienPass bietet ein ganzes Jahr lang rund 300 familienfreundliche Preisvorteile, z. B. für den Besuch vom Zoo, von Schwimmbädern, Schiffstouren, Sehenswürdigkeiten, Konzerten, Theatern und Museen u.v.m. Darunter fallen auch Verlosungen zahlreicher Plätze für 150 Tagesausflüge, Führungen, Workshops und Bustouren. Erhältlich ist der FamilienPass in zahlreichen öffentlichen und privaten Stellen. Der Pass kostet 6 Euro und ist ein Jahr lang gültig. Die Herausgabe des FamilienPasses erfolgt im Auftrag und mit finanzieller Unterstützung der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft.

Beim Berliner FamilienPass für Familien mit geringen Einkommen steht die Mobilität an erster Stelle. Darüber hinaus gibt es verschiedene kulturelle und sportliche Freizeitangebote. Voraussetzung ist ein Nachweis über geringes Einkommen (Personalausweis oder Reisepass, berlinpass oder Bescheinigung für Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld (§ 19 SGB II), für Hilfe zum Lebensunterhalt (§27 bis 40 SGB XII), für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder für den Kindergeldzuschlag (nach § 6a BKGG –Bundeskindergeldgesetz).

Das Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) soll vor allem Kindern und Jugendlichen aus einkommensschwachen Familien zugutekommen. Ihnen wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ein Budget in Höhe von 10,00 € monatlich bereitgestellt, um kulturelle Angebote, wie z. B.

Theaterworkshops, Ferienkurse eines Museums oder Musikschulunterricht aktiv wahrnehmen zu können. Außerdem werden die Anschaffung oder Ausleihe von Ausrüstungsgegenständen mit bis zu 120 Euro (davon 30 Euro Eigenanteil) im Jahr unterstützt. Der „berlinpass-BuT“, ebenso wie der „normale“ berlinpass, dienen als Nachweis für den Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungspaket. Zu 16. In Berlin ist eine sogenannte Welcome-Card etabliert. Diese bietet finanzielle Vorteile auch für Familien mit einem oder mehreren Kindern. Es werden u. a. Rabatte für den Besuch von Museen, Zoos und Attraktionen wie Legoland oder das Dungeon Berlin für Familien gewährt. Ein Gütesiegel ist für Berlin nicht vorgesehen.

Dieser Antrag wurde im zuständigen Arbeitskreis der CDU-Landtagsfraktion Brandenburg besprochen, begrüßt und soll vor allem für zukünftige parlamentarische Anfragen als Grundlage dienen. Hierdurch ließen sich beispielsweise bestehende Vergünstigungen bei Veranstaltungen/Angeboten des Landes etc. für kinderreiche Familien ermitteln. Auf der Basis der jeweiligen Antworten der Landesregierung können sich im Nachgang entsprechende Initiativen in Form von Anträgen ergeben.

Die CDU-Fraktion in der Bürgerschaft Bremen spricht sich dafür aus, Kinderreiche als eigenständige Zielgruppe in den Blick zu nehmen. In unseren bildungspolitischen Anstrengungen setzen wir uns dafür ein, dass die Lehrpläne sowie der darauf aufbauende schulische Unterricht die sozialen und gesellschaftlichen Gegebenheiten und Entwicklungen innerhalb des Bundeslandes Bremen angemessen abbilden. Kinderarmut ist in Bremen und Bremerhaven ein großes Problem. Laut einer aktuellen Bertelsmann-Studie sind 31,6 Prozent der Kinder im Land Bremen von Armut bedroht. Diese Quote ist doppelt so hoch wie im Bundesschnitt. Zahlreiche Studien belegen, dass Alleinerziehende – zu 90 Prozent Mütter – ein deutlich erhöhtes Armutsrisiko haben. Für unsere Politik zur Armutsprävention und -bekämpfung ist die Bedürftigkeit das zentrale Kriterium, nicht die Kinderzahl. Aus einer hohen Kinderzahl folgt nicht automatisch Bedürftigkeit.

In der vergangenen Legislaturperiode hat die Bremische Bürgerschaft auf Initiative der CDU-Bürgerschaftsfraktion einen eigenen Ausschuss eingesetzt, der sich ausschließlich mit dem Thema Armutsbekämpfung befasst hat. Der von dem Ausschuss erarbeitete, umfangreiche Empfehlungskatalog umfasst viele Maßnahmen, von denen bedürftige, kinderreiche Familien profitieren. An der Umsetzung der Empfehlungen durch den rot-grünen Senat hapert es jedoch noch.

Die CDU-Bürgerschaftsfraktion Hamburg wird einen eigenen Antrag „Ausbau der Familienförderung: Kinderreiche Familien in Hamburg besser unterstützen“ zum 30. November 2016 zur Beratung in die Bürgerschaft Hamburg einbringen. In diesem Antrag werden zahlreiche Forderungen des vom 28. Parteitag der CDU Deutschlands überwiesenen Antrags aufgegriffen.

Die CDU-Landtagsfraktion Hessen macht darauf aufmerksam, dass in Hessen eine Kommission „Hessen hat Familiensinn“ eingerichtet wird, die sich mit verschiedenen Themen, u. a. auch dem Thema kinderreiche Familien, beschäftigen wird. Dies stellt ein umfassendes Projekt dar, welches über einen längeren Zeitraum hinweg geplant ist und alle Akteure dieses Bereiches mit einbindet.

Die CDU-Landtagsfraktion Mecklenburg-Vorpommern hat sich mit dem Antrag Punkt für Punkt befasst.

In Mecklenburg-Vorpommern ist der Anteil kinderreicher Familien mit 6 Prozent sehr gering. Im KiföG MV werden alle Familien berücksichtigt. Die Höhe der Elternentlastung für Eltern von Kindern im Alter bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres beträgt für Kinder, die in Kindertageseinrichtungen gefördert werden, pro Kind monatlich bis zu 100 Euro bei einer Ganztagsförderung, bis zu 60 Euro bei einer Teilzeitförderung und bis zu 40 Euro bei einer Halbtagsförderung. Die Höhe der Elternentlastung für Eltern von Kindern im letzten Jahr vor deren voraussichtlichem Eintritt in die Schule beträgt pro Kind monatlich bis zu 80 Euro. Mecklenburg-Vorpommern bezuschusst zudem Erholungsmaßnahmen für Familien mit niedrigem Einkommen. Die Förderung erfolgt pauschal als Zuschuss pro Person. Somit sind kinderreiche Familien gleichgestellt.

Der Wohnungsmarkt in Mecklenburg-Vorpommern unterscheidet sich von denen in urbanen Regionen. So sind die Leerstandsquoten tendenziell hoch. Die geringere Nachfrage hat ein vergleichsweise kostengünstiges Mietniveau zur Folge. Ausnahmen sind beispielsweise die beiden Universitätsstädte Greifswald und Rostock. Hier hat der zeitweise höhere Andrang von Studenten (etwa aufgrund des Wegfalls der Wehrpflicht, nicht vorhandenen Studiengebühren, doppelten Abiturjahrgängen) zu einem Mangel an bezahlbarem Wohnraum in manchen Stadtregionen geführt. Die Landesregierung hat hier die Möglichkeit, per Rechtsverordnung eine sog. „Mietpreisbremse“ in besonders nachgefragten Stadtgebieten zu initiieren. Die Notwendigkeit einer solchen „Mietpreisbremse“ muss dem Land jedoch von den Oberbürgermeistern zunächst angezeigt werden. Damit startet dann die Prüfung nach der Notwendigkeit einer entsprechenden Landesverordnung.

Mit dem Landesprogramm Wohnraumförderung 2016 setzt das Land seinen Beitrag zur Verbesserung der qualitativen Wohnraumversorgung der Bevölkerung sowie zur Unterstützung der Stadtumbauprozesse und Sicherung stabiler Wohnungsmärkte fort. Durch die Förderung der Modernisierung und Instandsetzung sollen die Wohnungsbestände insbesondere für Familien mit Kindern, die wachsende Zahl älterer Menschen und für benachteiligte Haushalte nachfragegerecht saniert werden. Das Land stellt für die soziale Wohnraumförderung insgesamt 29,572 Millionen Euro Fördermittel zur Verfügung.

Um insbesondere Familien mit Kindern bei der nachhaltigen Finanzierung ihres Wohneigentums zu unterstützen, gewährt das Land ein zusätzliches Darlehen für jedes zum Haushalt gehörende Kind. Für Maßnahmen an selbst genutztem Wohneigentum kann für jedes zum Haushalt gehörende Kind im Sinne des § 32 Abs. 1 bis 5 des Einkommenssteuergesetzes 2002 in der Fassung der Bekanntmachung

vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 S. 179), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 10. August 2009 (BGBl. I S. 2702) geändert worden ist, ein zusätzliches Darlehen als „Kinderzusatzdarlehen“ von bis zu 3.000 Euro gewährt werden.

Die Kommunen handeln im Bereich der KiTa-Gebührengestaltung eigenverantwortlich und vor allen Dingen eigenwirtschaftlich. Der Landtag von Mecklenburg-Vorpommern bzw. die CDU-Fraktion hat darauf keine direkte Einwirkungsmöglichkeit bzw. kann dies nicht verbindlich vorschreiben. Zudem ist in unserem Bundesland der Anteil der Mehrkindfamilien sehr gering. Das KiföG MV behandelt alle Familien unabhängig von der Kinderzahl gleich. Die Höhe der Entlastung beträgt für jedes Kind 100 Euro. Zwischen den Koalitionspartnern ist verabredet, die Eltern künftig noch stärker zu entlasten.

In § 54 Abs. 2 Schulgesetz M-V ist die Lernmittelfreiheit in Mecklenburg-Vorpommern geregelt: „Schülerinnen und Schüler an Schulen in öffentlicher Trägerschaft erhalten unentgeltlich, in der Regel leihweise, Bücher und Druckschriften, die überwiegend im Unterricht und bei der häuslichen Vor- und Nachbereitung des Unterrichts verwendet werden, Gegenstände, die ausschließlich im Unterricht eingesetzt werden und in der Schule verbleiben, sowie zur Unfallverhütung vorgeschriebene Schutzkleidung. Die Lernmittelfreiheit erstreckt sich nicht auf die zweckmäßige Ausrüstung für den Schulbesuch wie insbesondere Schultaschen, Schreibgeräte, Zeichenhilfen und auf Gegenstände des persönlichen Bedarfs. Für Gegenstände und Materialien, die im Unterricht bestimmter Fächer verarbeitet und danach von den Schülerinnen und Schülern verbraucht werden oder ihnen verbleiben, können Kostenbeiträge erhoben werden.“

Schulfahrten nach der „Richtlinie zur Förderung von Schulfahrten zu KZ-Gedenkstätten sowie zu Gedenkstätten und -orten für Opfer der jüngeren deutschen Geschichte“ sind mit Haushaltsmitteln aus dem Europäischen Sozialfonds gefördert worden. Diese Förderung ist Ende 2014 ausgelaufen. Die neue „Richtlinie zur Förderung von Schulfahrten zu KZ-Gedenkstätten sowie zu Gedenkstätten und -orten für Opfer der jüngeren deutschen Geschichte und zu Stätten des natur- und kulturhistorischen Erbes des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ gilt seit Juli 2015. Die CDU hat durchgesetzt, dass Klassenfahrten zu pädagogisch wichtigen Stätten und Einrichtungen des Landes nach dem Auslaufen der bisherigen Förderung sichergestellt werden. Zudem wurde die betreffende Richtlinie angepasst und der Besuch pädagogisch besonders wichtiger Stätten und Einrichtungen unter dem Gesichtspunkt Geschichte, Kultur und Umwelt aufgenommen. Schülerfahrten zu KZ-Gedenkstätten in Polen können künftig auch finanziell unterstützt werden. Die Förderung von grenzüberschreitenden Projekten und Austauschprogrammen gilt es zu institutionalisieren und auszubauen. Für die Haushaltsjahre 2016/17 werden in einem neu geschaffenen Haushaltstitel hierfür zusätzlich 100.000 Euro p.a. bereitgestellt.

Gemäß der Verwaltungsvorschrift „Lernen am anderen Ort“ erhält jede Schule ein auf Grund ihrer Klassenzahl für fünf Jahre festgelegtes Budget für Schulwanderungen und Schulfahrten. Die Schulbudgets werden von den Schulen in eigenem Ermessen bewirtschaftet und können in einem

Zeitraum von drei Jahren übertragen werden. Im Falle besonderer Bedarfe können die Schulen einen formlosen Antrag auf zusätzliche finanzielle Mittel beim zuständigen Schulamt stellen. Der Haushaltstitel beträgt 700.800 Euro p.a. Die wirtschaftliche Situation der Erziehungsberechtigten darf die Teilnahme einer Schülerin oder eines Schülers an Schulwanderungen oder Schulfahrten nicht behindern.

Gemäß der „Verordnung über Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Staatlichen Museum Schwerin, Kunstsammlungen, Schlösser und Gärten (Staatliches Museum-Gebührenverordnung – SMSGebVO M-V)“ werden für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sowie Schulklassen in Begleitung einer Lehrkraft keine Gebühren für den Besuch des Staatlichen Museums Schwerin sowie der Kunstsammlungen, Schlösser und Gärten in Trägerschaft des Landes erhoben.

Bereits Mitte 2008 startete das Gütesiegel „Familienfreundlicher Urlaub“ in Mecklenburg-Vorpommern. Mecklenburg-Vorpommern gehört zu den beliebtesten Familienreisezielen in Deutschland. Wo der kleine Fisch „Gustav“ am Eingang die Urlauber empfängt, sind Familien gern gesehen.

Die CDU-Landtagsfraktion Niedersachsen erklärt mit Blick auf kommunale Abgaben, dass das Anliegen in die anstehenden Beratungen des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes aufgenommen wird. Im Zusammenhang mit der Steuerpolitik ist auf die originäre Zuständigkeit des Bundes für das Einkommensteuergesetz und damit einhergehend die originäre Zuständigkeit des Bundesfinanzministers bzw. der CDU/CSU-Bundestagsfraktion zu verweisen. Daher erging für dieses Thema von hier aus noch keine Initiative zur Umsetzung des vorstehenden Beschlusses. Gegen etwaige Steuerausfälle der Länder für den Fall der Umsetzung würde sich die CDU-Landtagsfraktion (AK Haushalt und Finanzen) nicht sperren. Ein Entschließungsantrag zur Neuregelung der Kostenerstattung von Schülerbeförderung im ÖPNV wurde eingebracht.

Im Übrigen wurden bislang noch keine parlamentarischen Initiativen eingeleitet. Es ist allerdings geplant, im Laufe der Legislaturperiode hinsichtlich der landespolitisch zu regelnden Aspekte einer Familienpolitik für kinderreiche Familien eine parlamentarische Initiative zu ergreifen.

Die CDU-Landtagsfraktion Nordrhein-Westfalen hat die besonderen Herausforderungen und Bedürfnisse von Familien mit mehreren Kindern auf vielfältige Art und Weise aufgegriffen und zum Gegenstand von Anträgen und Handlungsempfehlungen gemacht.

In dem Antrag der CDU-Landtagsfraktion Nordrhein-Westfalen „Mehrkinderfamilien nicht im Stich lassen – Landesregierung muss familiengerechtes Bauen und Wohnen fördern, um Wohnungsnot zu bekämpfen!“ (Drucksache 16/12348) steht eine Verbesserung der Wohnbedingungen von Familien

mit drei oder mehr Kindern im Fokus. In dem Antrag wird grundsätzlich festgestellt, dass Mehrkinderfamilien besonders unter den steigenden Immobilienpreisen leiden. Der Mangel an Wohnungen mit vier oder mehr Zimmern macht es gerade Familien mit mehreren Kindern schwer, in urbanen Räumen bezahlbaren und ausreichend großen Wohnraum zu finden. Gleichzeitig wird in dem Antrag darauf hingewiesen, dass Mehrkinderfamilien, die sich aufgrund der niedrigeren Wohnkosten für die ländlichen Regionen entscheiden, dort oftmals schlechtere Rahmenbedingungen als in Städten vorfinden. Die Sanierung von alten Ortskernen kann hier eine Möglichkeit sein, den ländlichen Raum für Familien attraktiv zu machen. Die CDU-Landtagsfraktion fordert daher in ihrem Antrag, dass künftige Förderprogramme die Bedürfnisse von Mehrkinderfamilien stärker in den Blick nehmen müssen.

In dem Entschließungsantrag der CDU-Landtagsfraktion Nordrhein-Westfalen zum Antrag von SPD und Grünen „Reichhaltige und kulturell wertvolle NRW-Museen noch attraktiver machen – freie Eintritte prüfen“ (Drucksache 16/11513) wurde die Einführung eines Landesfamilienpasses nach dem Vorbild Baden-Württembergs gefordert. Der Entschließungsantrag wurde in direkter Abstimmung mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, Grünen und FDP abgelehnt.

Für den Abschlussbericht der Enquetekommission V „Zukunft der Familienpolitik in Nordrhein-Westfalen“ hat die CDU-Landtagsfraktion die Aufnahme mehrerer Handlungsempfehlungen beantragt, die die besondere Situation von Mehrkinderfamilien in den Blick nehmen. Der Abschlussbericht der Enquetekommission wird für Anfang 2017 erwartet. Momentan werden die Handlungsempfehlungen innerhalb der Enquetekommission beraten. Die CDU-Landtagsfraktion Nordrhein-Westfalen setzt sich beim ÖPNV für die Einführung eines Familientickets ein. Der ÖPNV hat für kinderreiche Familien eine besondere Bedeutung, weil er ihnen eine vergleichsweise günstige Mobilitätsalternative bietet. Die Verkehrsverbünde beschränken jedoch zum Teil die Kinderzahl auf maximal drei pro Fahrschein. Eine Erhebung des Prognos-Instituts aus dem Jahr 2013 zeigt jedoch, dass sich gerade Familien mit vier und mehr Kindern deutlich stärker als andere durch Kosten für Bus und Bahn belastet fühlen. Wir haben in der Enquetekommission IV „Finanzierung, Innovation und Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs“ die Aufnahme einer entsprechenden Handlungsempfehlung für den Abschlussbericht angeregt.

Die Landtagsfraktionen von Hessen, Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz haben im vergangenen Jahr gemeinsam ein umfassendes Thesenpapier zur Förderung kinderreicher Familien und zum Abbau von Benachteiligung und Diskriminierung gegenüber dieser Familienform vorgestellt. Die Akzeptanz kinderreicher Familien in Gesellschaft und Politik war auf Initiative der CDU-Landtagsfraktion auch Gegenstand einer großen Anfrage (16/ 4788). Die Befassung des zuständigen Landtagsausschusses und der Hinweis in den familienpolitischen Reden haben in Rheinland-Pfalz dazu geführt, dass die

Landesregierung selbst mittlerweile eine größere Sensibilität gegenüber kinderreichen Familien zeigt. Die Landtagsfraktion steht zu diesem Thema im engen Kontakt mit dem Verband kinderreicher Familien und hat die Bedürfnisse kinderreicher Familien in ihre grundsätzliche familienpolitische Ausrichtung mit eingebettet.

Die CDU-Landtagsfraktion Saar hält fest, dass die Familienpolitik in der saarländischen Landespolitik eine herausgehobene Rolle spielt. Die saarländische Familienministerin hat im vergangenen Jahr mit dem Programm „Familienfreundliches Saarland 4.0“ die Familienpolitik im Land neu ausgerichtet. Dabei wurde u.a. ein Landesgütesiegel „Familienfreundliche Kommune“ eingeführt. Eine explizite Ausrichtung auf Mehrkinderfamilien erfolgt jedoch bisher nicht.

Eine gestaffelte Förderung nach Zahl der Kinder gewährt das Land beispielsweise bei den Zuschüssen zu Familienferienmaßnahmen.

Auf kommunaler Ebene stellt sich die Situation sehr unterschiedlich dar. So bietet der Saarpfalz-Kreis etwa im ÖPNV einen Fahrkartenzuschuss für kinderreiche Familien (drei und mehr Kinder). Auch bei Zuschüssen zum Wohnausbau oder -kauf, bei den Gebühren für Kindertagesstätten oder Eintrittspreisen findet je nach Kommune und Programm die Anzahl der Kinder Berücksichtigung. Ein einheitliches Verfahren existiert jedoch nicht. Dies gilt auch z.B. für den kostenfreien Windelsack, den einzelne Kommunen vorhalten.

Der Freistaat Sachsen hat für die in seiner Trägerschaft befindlichen Museen einen freien Eintritt für Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre geschaffen. Im Übrigen fallen die geforderten Maßnahmen in die Regelungskompetenz des Bundes.

Aus Sicht der CDU-Landtagsfraktion ist der Antrag C 42 sehr zu begrüßen. Wie treffenderweise in der Einleitung festgestellt wird, sind Familien das Fundament unserer Gesellschaft. Es muss unser Ziel sein, sie in ihrer Verantwortung entsprechend zu unterstützen. So wurden beispielsweise im Rahmen des aktuellen Doppelhaushaltes die Möglichkeiten der Inanspruchnahme des Sächsischen Landerziehungsgeldes dahingehend vereinfacht, dass die Einkommensprüfung für jene Familien entfällt, die für ihr drittes Kind und für weitere Kinder das Landeserziehungsgeld beantragen.

Ausgehend von der Überweisung hat die CDU-Fraktion eine parlamentarische Initiative auf den Weg gebracht, welche sich derzeit noch in der Abstimmung befindet. Inhaltlich setzt sich diese mit der Situation kinderreicher Familien im Freistaat Sachsen auseinander und wie diese bislang unterstützt werden. Ziel ist es, diese bisherigen Maßnahmen zu überprüfen und an die Bedürfnisse anzupassen; in dem Zusammenhang sollen auch Maßnahmen initiiert werden, um Zerrbilder abzubauen.

Die CDU-Landtagsfraktion Sachsen-Anhalt hat in der 6. Legislaturperiode des Landtages von Sachsen-Anhalt eine Broschüre „Mehr Lust auf Familie! – Für eine Familienpolitik, die unsere Heimat zukunftsfähig macht“ erarbeitet. Darin sind viele Gedanken enthalten, die dem Antrag entsprechen.

Um nicht ein bestimmtes Familienbild herauszugreifen (z. B. kinderreiche Familien), sind die Aussagen in dieser Broschüre allgemein auf alle Familien zugeschnitten worden. Insofern sollte überlegt werden, ob es sinnvoll ist, kinderreiche Familien als eigenständige Zielgruppe in den Blick zu nehmen. Jede Familie ist aus unserer Sicht förderungswürdig.

1. Eine gesonderte Berücksichtigung in der Struktur des Familienministeriums des Bundes ist deshalb unserer Ansicht nach nicht erforderlich.
2. Ob eine „Mehrkindfamilie“ als begrüßenswerte Lebensform in die Lehrpläne der Schulen aufgenommen werden sollte, ist unserer Ansicht nach zweifelhaft. Jede Familienbildung ist zu begrüßen.
3. Ob der „Mehrkindfamilie“ ein größerer Stellenwert bei den Veröffentlichungen der Länder und des Bundes zugestanden werden soll, ist nicht im Bereich unserer Einflussmöglichkeiten.
4. Die Angaben zu Anzahl und Größe von Familien können sicherlich durch die Statistischen Landesämter differenziert dargestellt werden.
5. Die Berücksichtigung kinderreicher Familien in den familienpolitischen Gesetzesvorhaben ist umsetzbar und wird von uns begrüßt.
6. Das Anliegen, alle kinderreichen Familien bei der Fahrscheingestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs zu berücksichtigen, wird von uns unterstützt.
7. Die Anliegen kinderreicher Familien im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus müssen nach unserer Auffassung stärker berücksichtigt werden.
8. Es sollten Anreize für die Investoren und Vermieter von familiengerechten Wohnungen gesetzt werden. Diese werden von uns unterstützt.
9. Wohnungsbauförderprogramme sollten unserer Ansicht nach die Interessen der Antragsteller besser berücksichtigen.
10. Sofern die Kommunen in der Lage sind als Träger der Kindertageseinrichtungen, deren Finanzierung durch nach der Kinderzahl gestaffelte Gebühren sicherzustellen, wird dieses Anliegen von uns unterstützt.
11. Die Lernmittelfreiheit ist stärker als bisher auf die Belange kinderreicher Familien abzustellen. Insofern wird das Anliegen von uns unterstützt.
12. Die Ermöglichung der Teilnahme an Ausflügen, Kurs- und Klassenfahrten soll unter Berücksichtigung der Situation von Mehrkindfamilien erfolgen.
13. In der Regel sind die Museen darauf eingestellt, Karten für Schüler bzw. Kinder zu besonderen Konditionen anzubieten. Sofern es sich um Museen in Trägerschaft des Landes handelt, werden wir darauf hinwirken, dass die Zahl der Kinder einer Familie nicht begrenzt wird.
14. Familieneintrittskarten sind in Freibädern eher die Regel als die Ausnahme.

15. Uns ist die Hessische Familienkarte nicht bekannt. Gesonderte Angebote für kinderreiche Familien sind zu unterstützen.
16. Eine verordnete Praxis wie vorgeschlagen, wird von uns nicht unterstützt, da wir der Auffassung sind, dass dies von der Gastronomie selbst initiiert werden muss.
17. Eine solche Forderung steht und fällt mit den finanziellen Möglichkeiten der Länder und der Kommunen.

Die Forderungen an die Bundesebene werden von uns nicht kommentiert.

Im Rahmen der aktuellen Beratungen zum Doppelhaushalt wird sich die CDU-Fraktion mit den Möglichkeiten zur Stärkung der Familien, insbesondere der Familienbildungsmaßnahmen, auseinandersetzen.

Der Antrag ist im Facharbeitskreis Soziales der CDU-Landtagsfraktion Schleswig-Holstein zustimmend zur Kenntnis genommen worden. Die Umsetzung der Forderungen erfolgt in den Arbeitsbereichen Soziales, Bildung sowie Wirtschaft und Verkehr. Einige der Forderungen sind in den vergangenen Monaten bereits aufgenommen und durch Initiativen und Gespräche umgesetzt worden. Unabhängig von der Umsetzung des Antrages ist es stetiges Ziel der CDU-Landtagsfraktion, Familien in ihrer Gesamtheit zu fördern und Schwierigkeiten und Hemmnisse im Alltag abzubauen, unabhängig von der Kinderzahl.

Der Arbeitskreis Soziales, Arbeit, Gesundheit und Familie der CDU-Fraktion im Thüringer Landtag nimmt den Antrag des Bundesparteitages „Familienpolitik für kinderreiche Familien“ sehr ernst und hat bereits im November 2015 eine Große Anfrage zu „Familien in Thüringen“ (Drs. 6/1300) an die Landesregierung eingereicht. Mit dieser Anfrage soll vor allem die wirtschaftliche Situation der Familien im Freistaat Thüringen, das Angebot familienfördernder und unterstützender Leistungen und die Berücksichtigung der Belange von Familien erfasst und die Ausgangslage mit Antritt der rot-rot-grünen Landesregierung in diesem Bereich festgehalten werden. Nach Auffassung der CDU-Landtagsfraktion benötigen insbesondere Familien mit drei und mehr Kindern Förderung und Unterstützung. Vor diesem Hintergrund wurden entsprechend verschiedene Forderungen, welche auch das Positionspapier der Bundespartei enthält, mit in die Große Anfrage eingearbeitet. Die Antwort zu dieser parlamentarischen Initiative liegt seit Mai 2016 vor (Drs. 6/2124).

6. Zeitliche Bereitstellung Steuerformulare in ElsterOnline (C 70)

Im Antrag wird eine rechtzeitige Zurverfügungstellung der Steuerformulare in ElsterOnline durch das Bundesministerium der Finanzen und die Finanzministerien der Länder gefordert.

Die CDU-Landtagsfraktion Baden-Württemberg ist laufend im Kontakt mit dem Finanzministerium und mit den Beschäftigten der Steuerverwaltung, um sich über die Geschäftsprozesse und deren Umsetzung zu informieren und gegebenenfalls Verbesserungen zu begleiten. Dabei wird auch das wichtige Thema der rechtzeitigen Schaffung der Voraussetzungen zur Abgabe von Steuererklärungen regelmäßig angesprochen.

Die CDU-Fraktion des Abgeordnetenhauses von Berlin weist darauf hin, dass die Senatsverwaltung für Finanzen auf ihrer Website auf ELSTERWEB, das offizielle Programm der Finanzverwaltung von Bund und Ländern, verweist/verlinkt. Hier wird die jeweils aktuelle ElsterFormular-Version zum Herunterladen zentral bereitgestellt. Somit kann die Senatsverwaltung für Finanzen den Zeitpunkt der Bereitstellung nur indirekt beeinflussen.

Der CDU-Fraktion im Landtag Brandenburg sind bisher keine größeren Probleme oder konkrete Fälle bei der Bereitstellung der Steuerformulare angezeigt worden. Sollte dies der Fall sein, werden wir mit den zur Verfügung stehenden parlamentarischen Mitteln reagieren.

Die Forderung betrifft Verwaltungshandeln, für das die Exekutive zuständig ist. Die CDU-Bürgerschaftsfraktion in Bremen hat weder Einfluss auf das Bundesfinanzministerium noch stellt die CDU im Land Bremen den Finanzsenator. Daher können wir auch keinen Beitrag zur Umsetzung dieses Anliegens leisten.

Die CDU-Bürgerschaftsfraktion Hamburg stellt fest, dass es hier bisher in Hamburg keine Probleme gab.

Die CDU-Landtagsfraktion Hessen weist darauf hin, dass die Bereitstellung der elektronischen Vordrucke im ElsterOnline-Portal von mehreren Faktoren abhängig ist. Zunächst sind die gesetzlichen Vorgaben notwendig. Soweit diese vorliegen, werden die Vordrucke für die jeweiligen Steuererklärungen im Rahmen einer bundesweiten Arbeitsgruppe entwickelt, welche jedes Jahr die gesetzlichen Änderungen und die damit verbundene Änderung der Kennziffern und Sachbereiche in den zahlreichen Vordrucken für sämtliche Steuerarten einarbeitet. Erst im Anschluss daran können die überarbeiteten Vordrucke auch im ElsterOnline-Portal zur Verfügung gestellt werden. Die

Entwickler des ElsterOnline-Portals sind somit einerseits vom Gesetzgeber und andererseits von der bundesweiten Arbeitsgruppe abhängig.

Um im Ergebnis eine rechtzeitige Bereitstellung der elektronischen Vordrucke zu erreichen, wird derzeit der gesamte Erstellungsprozess der Vordrucke – inklusive aller Papiervordrucke – optimiert und überarbeitet (bspw. eine neue Software entwickelt). Diese Maßnahmen werden jedoch aufgrund der Komplexität erst mittelfristig greifen.

Mittels des ElsterOnline-Portals ist es – so die Landtagsfraktion Mecklenburg-Vorpommern – möglich, dass Steuerpflichtige eine Vielzahl an Steuerbelangen online ausführen können. Unter anderem kann die Umsatzsteuer-Voranmeldung, die Dauerfristverlängerung, die Zusammenfassende Meldung oder die Lohnsteuer-Anmeldung zeitlich unabhängig online ausgefüllt und abgegeben werden.

Die CDU-Landtagsfraktion Niedersachsen erklärt, dass bisher keine Initiative ergriffen wurde, da dieses Thema in Niedersachsen als Problem der Steuerbürger nicht virulent ist.

Die CDU-Landtagsfraktion Nordrhein-Westfalen spricht sich dafür aus, dass das Bundesministerium der Finanzen und die Finanzämter der Länder zu einer frühzeitigen Herausgabe der Steuerformulare in ElsterOnline aufgefordert werden. Dies stellt sicher, dass die Steuerpflichtigen der gesetzlichen Abgabefrist auch nachkommen können. Hierfür ist es wichtig, dass die Steuerpflichtigen rechtzeitig mit der Bearbeitung beginnen können.

Aufgrund der ab dem Jahr 2017 geltenden gesetzlichen Neureglungen zur Abgabe der Steuererklärung und den damit zusammenhängenden Verschärfungen bei den Säumnisgebühren ist es nach Ansicht der CDU-Landtagsfraktion Rheinland-Pfalz unabdingbar, den Steuerpflichtigen die für die Einreichung ihrer Steuererklärung notwendigen Formulare frühzeitig über ElsterOnline zur Verfügung zu stellen. Darauf sollten das Bundesministerium der Finanzen und die Finanzministerien der Länder hinwirken.

Das ELSTERFormular steht im Saarland in der Regel Anfang Januar – meistens bereits in der ersten Kalenderwoche – zur Verfügung. Das ElsterOnline-Portal (EOP) kann in der Regel mit dem Update Anfang März für den aktuellen Veranlagungszeitraum genutzt werden.

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens – so die CDU-Landtagsfraktion Sachsen – hat die Finanzverwaltung sich zum Ziel gesetzt, die Steuerformulare möglichst bis zum Ende eines Veranlagungszeitraums im ElsterOnline-Portal bereitzustellen. Ob dies gelingt, hängt auch vom Bundesgesetzgeber ab. Erst nach der Verkündung der Änderung eines Steuergesetzes kann die

Finanzverwaltung die fachlichen Vorgaben für die Steuerformulare erarbeiten und technisch umsetzen. Je später im Jahr eine Gesetzesänderung erfolgt, desto später kann auch die Schnittstelle und das Formular im ElsterOnline-Portal bereitgestellt werden. Sachsen kann auf die Schnelligkeit einer Software-Entwicklung keinen unmittelbaren Einfluss nehmen, da es an der Entwicklung der Software nicht beteiligt ist.

In Sachsen-Anhalt hat das zuständige Ministerium der Finanzen die Steuerformulare im ElsterOnline rechtzeitig zur Verfügung gestellt. Die Einkommensteuererklärung für unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen (Einkommensteuer UFA 10) für den Veranlagungszeitraum 2015 wurde am 19.11.2015 über ERiC bereitgestellt, die einzelnen Softwarehersteller müssen dies dann umsetzen und anbieten. Im ElsterFormular war diese Erklärung ab dem 13.01.2016 und im ElsterOnline-Portal ab dem 01.01.2016 verfügbar. Diese Informationen werden auch auf den ELSTER-Seiten im Internet veröffentlicht. Damit wird dem Antragsinhalt in Sachsen-Anhalt entsprochen.

Es ist zwingend erforderlich, dass den Steuerpflichtigen die Steuerformulare in Elster Online zeitlich so zur Verfügung gestellt werden, dass diese in der Lage sind, ihren gesetzlichen Abgabefristen nachkommen zu können. Inwieweit dieser Sachverhalt in Schleswig-Holstein tatsächlich ein Problem darstellt, ist hier nicht bekannt.

Die CDU-Fraktion im Thüringer Landtag überwacht im Rahmen der laufenden Ausschusstätigkeit die rot-rot-grüne Landesregierung auch in Bezug auf die Finanzverwaltung. Zuletzt am 10. Juni 2016 hat die Landesregierung auf Antrag der CDU-Fraktion umfassend zum Vollzug der Steuergesetze durch die Thüringer Finanzämter berichtet. In diesem Zusammenhang ist öffentlicher Kritik nachgegangen worden, dass die Thüringer Steuerverwaltung – insbesondere gegenüber Thüringer Familienunternehmen – im Rahmen des Veranlagungsverfahrens nicht die gebotene Kooperation zukommen lässt. Das Antragsbegehren zur rechtzeitigen Bereitstellung von ELSTER-Formularen für die Steuererklärung zur fristgerechten Abgabe der Einkommensteueranmeldungen ist mit dem im Juli 2016 im Bundesgesetzblatt veröffentlichten Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens auch aufgrund der Möglichkeiten zur automatisierten Bearbeitung von Steuererklärungen und der Ausdehnung der Abgabefrist auf den 31. Juli als erledigt zu betrachten.

III. Überweisung an die CDU-Fraktion in der Bürgerschaft der Freien Hansestadt Bremen

1. Vereinheitlichung der Wahlperiode (C 21)

CDU-Landesvorstand und CDU-Bürgerschaftsfraktion diskutieren seit Jahren ergebnisoffen die Vor- und Nachteile einer Verlängerung der Legislaturperiode auf fünf Jahre. Wir befinden uns dazu in einem intensiven Austausch mit den anderen Bürgerschaftsfraktionen, dem CDU-Kreisverband Bremerhaven sowie der CDU-Stadtverordnetenfraktion Bremerhaven. Die Situation im Zwei-Städte-Staat Bremen ist insofern eine besondere, als dass von einer Verlängerung der Legislaturperiode für den Landtag automatisch auch die (Kommunal)Wahlen zur Stadtbürgerschaft sowie zur Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven betroffen wären. Aktuell wurde ein Landtagsausschuss zur Weiterentwicklung des Wahlrechts eingesetzt, der sich auch mit der Verlängerung der Wahlperiode beschäftigen wird. Aus unserer Sicht sollte hierüber ein Volksentscheid durchgeführt werden, damit die Wählerinnen und Wähler selbst über diese aus Demokratiegesichtspunkten wichtige Frage entscheiden können.

2) Überweisungen des 28. Parteitags an die Partei

IV. Überweisungen an den Bundesvorstand der CDU Deutschlands

1. Einsetzung einer Kommission zur deutschen Leitkultur (C 55)

Der Antrag fordert die Einsetzung einer Kommission zum Thema Leitkultur durch den Bundesvorstand.

Bei dem Thema Leitkultur handelt es sich um eine Querschnittsthematik, die nicht zuletzt in Verbindung mit der Aufgabe der Integration von Flüchtlingen und Einwanderern sowohl im Bundesvorstand als auch im Präsidium wiederholt zur Sprache gekommen ist. Der 28. Parteitag in Karlsruhe 2015 hat sich mit dem Beschluss „Karlsruher Erklärung zu Terror und Sicherheit, Flucht und Integration“ intensiv mit integrationspolitischen Fragestellungen befasst, die untrennbar mit dem Thema Leitkultur verknüpft sind. Dies gilt auch für die Klausur des Bundesvorstandes im Mainz vom 8. und 9. Januar 2016. Dort wurde die Mainzer Erklärung „Wettbewerbsfähigkeit. Zusammenhalt. Sicherheit. Unser 10-Punkte-Zukunftsplan für Deutschland.“ verabschiedet. Zudem hat das CDU-Präsidium am 1. Februar 2016 eine Arbeitsgruppe zum Thema Integration eingesetzt, deren Vorschläge bereits am 15. Februar 2016 vom Bundesvorstand beschlossen worden sind („Fördern und

Fordern. Eckpunkte für die Integration von Schutzsuchenden mit Bleibeperspektive“). Auch hier spielt das Thema Leitkultur eine wichtige Rolle.

Im Rahmen der Verabschiedung des Integrationsgesetzes durch den Bundestag hat die CDU-Bundesgeschäftsstelle am 5. Juli 2016 ein Digitales Fachgespräch zum Thema Integrationspolitik mit dem Hessischen Innenminister Peter Beuth MdL und der Integrationsbeauftragten der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Cemile Giousouf MdB, durchgeführt. Dabei stand auch das Thema Leitkultur im Zentrum der Diskussion.

Es ist zu erwarten, dass das Thema Leitkultur angesichts der grundsätzlichen Bedeutung des Themas auch weiterhin im Bundesvorstand und Präsidium auf der Agenda stehen wird, wie zuletzt am 15. August dieses Jahres. Dort haben sich beide Gremien eingehend mit dem Thema Vollverschleierung befasst.

Deshalb ist der Bundesvorstand der Auffassung, dass derzeit eine Einsetzung einer Kommission zur deutschen Leitkultur nicht notwendig ist.

V. Überweisungen des 28. Parteitags an den Generalsekretär der CDU Deutschlands und Vorsitzenden der Kommission „Meine CDU 2017“

1. Regelmäßige Vorlage eines Integrationsberichts der CDU Deutschlands durch den Generalsekretär (B 65)

Analog zum Gleichstellungsbericht soll, so die Forderung des Antrags, regelmäßig ein Integrationsbericht der CDU Deutschlands vorgelegt werden.

Der Generalsekretär hat sich intensiv mit dem Antrag befasst. In Absprache mit dem Antragsteller und dem Netzwerk Integration kommt er zu dem Ergebnis, dass die Vorlage eines solchen Berichts aus mehreren Gründen nur sehr schwer möglich ist. Zum einen sind in den Mitgliederdaten der CDU Deutschlands keine Merkmale vorhanden, die einen gesicherten Rückschluss auf eine Einwanderungsgeschichte zulassen.

Zum anderen müssten weitere Daten mit Blick auf die Funktions- und Mandatsträger in den Kreisverbänden und Vereinigungen händisch erhoben werden. Angesichts der Bemühungen, diese von bürokratischem Mehraufwand zu entlasten, wäre die Entscheidung für einen Integrationsbericht kontraproduktiv. Aufwand und Mehrwert stünden in keinem vertretbaren Verhältnis.

Anstatt eines Integrationsberichts analog zum Gleichstellungsbericht wird bereits im Geschäftsbericht der Bundesgeschäftsstelle für den 29. Parteitag ausführlicher dokumentiert, was die CDU Deutschlands mit Blick auf die Ansprache von Menschen mit Einwanderungsgeschichte geleistet hat. An dieser Praxis soll auch mit Blick auf künftige Parteitage festgehalten werden.

2. Forschung zur Gleichberechtigung der Geschlechter (C 49)

In dem Antrag wird u. a. gefordert, dass die CDU und ihre Mandatsträger in Schriftverkehr und Publikationen in angemessener Form das generische Maskulinum beibehalten.

Mit Blick auf die erhobene Forderung sollte ein maßvoller Mittelweg gewählt werden. Das Bestreben, alle personenbezogenen Begriffe zu gendern, ist nicht sinnvoll. Allerdings gibt es ein berechtigtes Anliegen, durch bewussten Sprachgebrauch auch auf unterschiedliche Geschlechter hinzuweisen - etwa, um Bürgerinnen und Bürger gleichermaßen anzusprechen oder um zu verdeutlichen, dass es neben vielen Männern in bestimmten Berufen auch Frauen gibt (Soldatinnen, Pilotinnen oder Feuerwehrfrauen).

Daneben gibt es aber auch Anlässe zur Kommunikation, in denen das Geschlecht keinerlei Rolle spielt. Hier wird die CDU nicht immer das generische Maskulinum verwenden, sondern bei passenden Gelegenheiten auch auf gebräuchliche geschlechtsneutrale Begriffe zurückgreifen. Dies ist zum Beispiel in den Publikationen der Bundesregierung der Fall, in denen geschlechterneutrale Formulierungen, wie „Studierende“, „Forschende“ oder „Lehrende“ Verwendung finden.

VI. Überweisungen an die Bundesfinanzkommission

1. Neuregelung der Finanzordnung; finanzielle Unterstützung der Kreisverbände bei Kommunalwahlen (B 69)

Der Antrag regt eine Änderung der Finanzordnung an zwecks Unterstützung auf Kreisverbandsebene bei Kommunalwahlen.

Die Bundesfinanzkommission hat sich in ihrer Sitzung am 17. Februar 2016 mit dem Antrag B 69 befasst.

Der Antrag wurde abgelehnt.

VII. Überweisung an den Bundesfachausschuss Gesundheit und Pflege

1. Nachhaltige Finanzierung unseres Gesundheitssystems (E 44)

Gefordert werden weitere Strukturreformen für eine nachhaltige Finanzierung des Gesundheitssystems.

Der Bundesfachausschuss Gesundheit und Pflege betont, dass mit dem "Gesetz zur Weiterentwicklung der Finanzstruktur und der Qualität in der gesetzlichen Krankenversicherung" in dieser Legislaturperiode die Finanzgrundlagen der gesetzlichen Krankenversicherung auf eine solide Basis gestellt wurden. Eine solche nachhaltige Finanzierung ist erforderlich, um eine qualitativ hochwertige und an den Bedürfnissen der Patientinnen und Patienten ausgerichtete, aber zugleich wirtschaftliche Versorgung dauerhaft sicherzustellen. Die gute finanzielle Lage der Krankenkassen bildet dafür eine gute Grundlage.

Das Gesetz verbindet eine weiterhin wettbewerbliche Ausrichtung der Krankenkassen mit dem Ziel der Stärkung der Beitragsautonomie. Der allgemeine Beitragssatz wurde von 15,5 Prozent auf 14,6 Prozent gesenkt. Arbeitgeber und Arbeitnehmer zahlen jeweils 7,3 Prozent. Mit der Festschreibung des Arbeitgeberbeitrages trägt die CDU-geführte Bundesregierung zu stabilen Lohnnebenkosten bei und sichert so Arbeitsplätze. Zugleich erhalten die Kassen die Möglichkeit, über einen individuellen, prozentualen Zusatzbeitrag miteinander in einen Wettbewerb um die beste Versorgung zu treten. Dieser Wettbewerb wurde durch eine gesetzliche Auskunftspflicht der Kassen gegenüber dem einzelnen Mitglied enorm verstärkt, denn Kassen mit überdurchschnittlichen Zusatzbeiträgen müssen darauf hinweisen, dass es günstigere Alternativen gibt.

Diese Regelungen sind sozial ausgewogen. So müssen bestimmte Personengruppen, wie etwa Bezieher/innen von Arbeitslosengeld II oder Menschen in Einrichtungen der Jugendhilfe, diesen Zusatzbeitrag nicht selbst tragen. Zudem ist über einen prozentualen Zusatzbeitrag sichergestellt, dass durch den absoluten Betrag niemand überfordert wird.

Im Sinne der Generationengerechtigkeit und im Hinblick auf stetig steigende Sozialausgaben ist die CDU gefordert, auch in Zukunft neue Wege für eine zukunftsfeste Ausgestaltung der Finanzierung des Gesundheitssystems und für eine effizientere Erbringung der Gesundheitsleistungen zu durchdenken. Dies erfordert nicht zuletzt der Kostendruck, der durch den medizinischen Fortschritt entsteht. Der Bundesfachausschuss Gesundheit und Pflege wird in seinem Positionspapier zum Regierungsprogramm 2017 auch zu Fragen der nachhaltigen Finanzierung unseres Gesundheitssystems und zur Generationengerechtigkeit Stellung nehmen.

VIII. Überweisungen an den Bundesfachausschuss Arbeit und Soziales

1. Weiterentwicklung des Arbeitsschutzrechts (F 40)

Der Antrag tritt für eine Weiterentwicklung des Arbeitsschutzrechts ein, um psychische Belastungen am Arbeitsplatz zu vermeiden.

Immer mehr Menschen in Deutschland leiden an psychischen Erkrankungen. Hierbei stellen Depressionen, Reaktion auf schwere Belastungen und Anpassungsstörungen sowie andere neurotische Störungen die häufigsten Einzeldiagnosen dar. Dies hat auch deutliche Folgen für den Arbeitsmarkt, denn die Seelenleiden verursachen eine wachsende Zahl von Ausfalltagen.

Bundesweit und kassenübergreifend haben das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin im Jahr 2012 rund 60 Millionen Fehltage aufgrund psychischer Erkrankungen registriert. Laut dem DAK-Psychobericht rangierten sie 2014 erstmals auf Platz zwei der Fehltage-Statistik der DAK-Gesundheit. Im Schnitt dauert eine Krankschreibung aufgrund psychischer Erkrankung 35,1 Tage. Frauen sind dabei doppelt so oft mit psychischen Problemen krankgeschrieben wie Männer. Der Bericht zeigt aber auch deutliche Steigerungsdaten bei Männern auf. Der Anstieg psychischer Erkrankungen kann dabei auch als Folge der modernen Arbeitswelt gesehen werden.

Der Bundesfachausschuss Arbeit und Soziales wird sich aufgrund der Dringlichkeit der Problematik daher weiter mit dieser Thematik befassen und im Sinne einer Verbesserung des Arbeitsschutzrechts zur Vermeidung psychischer Belastungen am Arbeitsplatz Vorschläge ausarbeiten.

2. Recht auf Entgeltumwandlung (F 49)

In dem Antrag F 49 zum Antrag des Bundesvorstandes „Arbeit der Zukunft – Zukunft der Arbeit“ wird gefordert, das Recht auf Entgeltumwandlung (Opting-in) in eine Pflicht zur Entgeltumwandlung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Opting-out (Recht auf Ausstieg) weiterzuentwickeln.

Die AG Rente des Bundesfachausschusses Arbeit und Soziales hat sich mit der Reform der betrieblichen Alterssicherung auseinandergesetzt. Weiterhin haben die für die betriebliche Altersvorsorge federführenden Ministerien der CDU-geführten Bundesregierung ausführliche wissenschaftliche Gutachten beauftragt und vorgelegt.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat das Rechtsgutachten zum „Sozialpartnermodell Betriebsrente“ (Prof. Dr. Dres. hc. Peter Hanau, Dr. Marco Arteaga) vorgestellt. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat das Gutachten „Optimierungsmöglichkeiten bei den bestehenden steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Förderregelungen der betrieblichen Altersversorgung“ (Julius-Maximilians-Universität Würzburg, Projektleiter Univ.-Prof. Dr. Dirk Kiesewetter) vorgelegt.

Das Gutachten des BMAS befürwortet Opting-out-Modelle in verschiedenen Ausführungen. Das Gutachten des BMF äußert sich nicht konkret zu Opting-out, schlägt aber eine Zuschusspflicht des Arbeitgebers bei Entgeltumwandlung vor. Die internationale Erfahrung zeigt, dass mit Opting-Out-Lösungen schon in mehreren Ländern die Beteiligungsquoten in der betriebliche Altersvorsorge signifikant erhöht werden konnten, insbesondere auch bei Frauen und Geringverdienern. Opting-out-Modelle könnten daher auch in Deutschland zu einer besseren Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung beitragen.

Die Meinungsbildung in der CDU/CSU-Bundestagsfraktion zum Thema Opting-out ist noch nicht abgeschlossen. Der Bundesfachausschuss wird die Gesetzgebung zu einer Reform der betrieblichen Altersvorsorge weiter intensiv begleiten. Dabei ist auch mit Blick auf das Sozialpartner-Modell des BMAS ein sogenanntes doppeltes Opting-out denkbar, welches noch ausführlicher geprüft und diskutiert werden muss: Dabei wird im ersten Schritt der Arbeitgeber grundsätzlich verpflichtet, bei neuen Arbeitsverträgen für seine Arbeitnehmer eine betriebliche Altersvorsorge abzuschließen. Aus dieser Regelung kann der Arbeitgeber allerdings heraus optieren und zum jetzigen Status Quo (Angebot erst auf Nachfrage des Arbeitnehmers) zurückkehren. Falls der Arbeitgeber das Opting-out nicht in Anspruch nimmt, gibt es in der zweiten Stufe eine Opting-out-Möglichkeit für den einzelnen Arbeitnehmer. Er kann innerhalb einer gewissen Frist den Abschluss einer betrieblichen Altersvorsorge durch seinen Arbeitgeber ablehnen.

Grundsätzlich muss auch die Frage beantwortet werden, wie mit bereits bestehenden Arbeitsverträgen bei einer möglichen Opting-out-Regelung umgegangen werden soll.

Für die CDU ist die Bewertung jedes konkreten Vorschlags zur Neuregelung der betrieblichen Altersvorsorge daran zu messen, dass die starke Ungleichheit zwischen Frauen und Männern bei der Einbeziehung in Angebote betrieblicher Altersvorsorge und ihren Leistungen überwunden wird. Mit diesen und weiteren Fragen wird sich der Bundesfachausschuss Arbeit und Soziales auch mit Blick auf das Regierungsprogramm weiter beschäftigen.

IX. Überweisungen an den Bundesfachausschuss Innenpolitik

1. Taser für Polizei- und Justizbeamte (C 18)

Der Antrag fordert, Polizei- und Justizbeamte im Vollzugsdienst mit Tasern auszustatten.

Der Bundesfachausschuss Innenpolitik hat sich mit den vom 28. Parteitag an ihn überwiesenen Anträgen intensiv befasst. In seinen Sitzungen vom 4. April und 8. September dieses Jahres hat er sich beraten. Die Mitglieder des BFA Innenpolitik sind sich darin einig gewesen, dem Antrag in folgender Fassung zuzustimmen: „Die CDU fordert, Polizeibeamte sowie Justizbeamte im Vollzugsdienst in ausgewählten Einsatzbereichen mit Tasern auszustatten.“

2. Kriseninterventionsmaßnahme „Gegen Angst in belastenden Lebenslagen“ (C 87)

Der Antrag fordert, die Kriseninterventionsmaßnahme „Gegen Angst in belastenden Lebenslagen“ wieder einzuführen.

Der BFA Innenpolitik hat den Antrag in seiner Sitzung vom 8. September 2016 behandelt. In folgender Fassung haben die BFA-Mitglieder dem Antrag einmütig zugestimmt: „Die Polizei der Länder sieht sich angesichts der aktuellen Herausforderungen einer hohen Belastung ausgesetzt. Die CDU unterstützt daher Maßnahmen, welche zu einer Entlastung der Polizei führen. Ebenso sind zur Entlastung der Vollzugspolizei ortsspezifische Projekte und Maßnahmen sinnvoll, welche durch geeignete Konzepte dazu beitragen, das Folgeeinsatzaufkommen für die Polizei, bspw. durch Kriseninterventionsmaßnahmen nach Streitigkeiten im häuslichen Umfeld oder im Bereich der Flüchtlingsunterbringung, zu reduzieren.“

3. Tragen von Gesichtsverschleierungen (C 67 des 27. Parteitages)

Der Antrag, der das Verbot des Tragens von Gesichtsverschleierungen, wie z. B. der Burka, fordert, war bereits vom 27. Parteitag an den BFA Innenpolitik, das Netzwerk Integration sowie die Kommission „Zusammenhalt stärken – Zukunft der Bürgergesellschaft gestalten“ überwiesen worden.

Hierzu fand am 17. Juni 2015 ein gemeinsames Fachgespräch zur vertiefenden Befassung mit diesem Thema statt. Nach Expertenbefragung und Diskussion wurde deutlich, dass weiterer Diskussionsbedarf hierzu bestand. Darauf wies auch der Vollzugsbericht, der dem 28. Parteitag vorlag, entsprechend hin.

Inzwischen fasste der 28. Parteitag im Dezember 2015 den Beschluss „Zusammenhalt stärken – Zukunft der Bürgergesellschaft gestalten“. Darin heißt es: „Traditionelle Vorschriften dürfen gerade Frauen nicht von der gesellschaftlichen Teilhabe ausschließen. Vollverschleierungen, die die Identität der Frau nicht erkennen lassen, widersprechen einer offenen Gesellschaft. In Deutschland wollen sich alle offen ins Gesicht sehen können.“ In einem weiteren Beschluss des 28. Parteitags („Karlsruher Erklärung zu Terror und Sicherheit, Flucht und Integration“) heißt es: „Integration lebt von Begegnung und dem wechselseitigen Austausch. Dies ist aber nur möglich, wenn alle Seiten bereit sind, von Angesicht zu Angesicht miteinander zu kommunizieren. Diese Offenheit vermissen wir bei öffentlich getragenen Vollverschleierungen. Wer eine solche trägt, dokumentiert damit seine fehlende Bereitschaft zur Integration in unsere freie und offene Gesellschaft. Deshalb lehnen wir die Vollverschleierung in der Öffentlichkeit ab.“

Am 15. August dieses Jahres haben sich Präsidium und Bundesvorstand eingehend mit dem Thema Vollverschleierungen befasst. Einig ist man sich darin, dass Vollverschleierungen das Gegenteil von Integration darstellen und den gesellschaftlichen Zusammenhalt beeinträchtigen. Präsidium und Bundesvorstand haben daher die Ablehnung von Vollverschleierungen bekräftigt.

Wenige Tage später am 19. August haben auch die Innenminister und -senatoren von CDU und CSU in ihrer „Berliner Erklärung“ Position bezogen. Sie sind übereingekommen, dass es in bestimmten Bereichen für das Funktionieren unserer Rechtsordnung unverzichtbar ist, sich offen ins Gesicht sehen zu können, wie etwa in Kitas, Schulen und Hochschulen, im Gericht, bei Passkontrollen, im Meldeamt, bei Demonstrationen oder im Straßenverkehr. In diesem Sinne fordern sie, die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit Verstöße gegen das Verbot der Vollverschleierung in den genannten öffentlichen Bereichen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können. Zur gesetzlichen Umsetzung in der Zuständigkeit des Bundes werden bereits konkrete interministerielle Gespräche geführt.

Aus Sicht des BFA Innenpolitik erübrigt sich somit eine weitere Befassung mit dem Antrag C 67 des 27. Parteitags.

X. Überweisungen an den Bundesfachausschuss Finanzen, Wirtschaft und Energie

1. Vereinfachungspauschale einführen (C 31)

Ziel des Antrags ist, das deutsche Steuersystem durch steuerrechtliche Pauschalierungen unbürokratischer und einfacher zu gestalten.

Der BFA hielt es für zielführender, diese steuerliche Einzelmaßnahme nicht separat, sondern im Zuge einer Diskussion zum Gesamtkomplex „Weiterentwicklung der Einkommensteuer“ zu behandeln. Dies war für die Sitzung am 18. Oktober 2016 vorgesehen, musste dann aber aus Zeitgründen kurzfristig vertagt werden.“

XI. Überweisung an den Bundesfachausschuss Familie, Senioren, Frauen und Jugend

1. Familienpolitik für kinderreiche Familien (C 42)

In dem Antrag werden umfangreiche Forderungen zur Förderung kinderreicher Familien erhoben, die sich an den Bund als auch an die Länder und Kommunen richten.

Der Antrag wurde vom Bundesfachausschuss Familie, Senioren Frauen und Jugend in seiner Sitzung am 26. September 2016 intensiv erörtert und ein Beschluss „Familienpolitik für kinderreiche Familien“ verabschiedet. Dieser Beschluss greift die Forderungen des Antrags auf und trägt dabei dem Umstand Rechnung, dass kinderreiche Familien einen großen Beitrag zum Wohlergehen der Gesellschaft leisten und besonders zur demografischen Stabilisierung und Fortschreibung des Generationenvertrags beitragen. Gleichzeitig wenden sie deutlich mehr Zeit und Geld für die Erziehung, Pflege und Bildung ihrer Kinder auf und tragen zudem höhere Opportunitätskosten als Familien mit einem oder zwei Kindern.

Die CDU will Familien fördern und zu einem Leben in Familie mit Kindern ermutigen. Ziel ist es, auch kinderreichen Familien die angemessene Aufmerksamkeit, Sensibilität und Anerkennung zuteilwerden zu lassen, die sie benötigen und verdienen. Vor diesem Hintergrund setzt sich der Bundesfachausschuss Familie, Senioren, Frauen und Jugend in seinem Beschluss für eine Vielzahl bundespolitischer Initiativen ein, wie etwa die stärkere Staffelung familienpolitischer Leistungen nach der Kinderzahl. Zudem spricht sich der Bundesfachausschuss dafür aus, dass die Belange kinderreicher Familien auch in der Politik der Länder und Kommunen stärker berücksichtigt werden.

Durch den Beschluss „Familienpolitik für kinderreiche Familien“ des Bundesfachausschusses wurde dem Anliegen der Antragssteller Rechnung getragen.

XII. Überweisungen an den Bundesfachausschuss Bildung, Forschung und Innovation

1. Gender-Studies (C 12)

2. Forschung zur Gleichberechtigung der Geschlechter (C 49)

In den Anträgen werden Bund, Länder und Hochschulen aufgefordert, die finanzielle Förderung der Gender-Forschung zu kürzen oder einzustellen.

Der Bundesfachausschuss „Bildung, Forschung und Innovation“ hat die beiden Anträge in seiner ordentlichen Sitzung am 15. Februar 2016 intensiv diskutiert. Dabei ist der BFA einvernehmlich zu dem Ergebnis gekommen, den beiden Anträgen inhaltlich nicht zu folgen.

Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG garantiert die Forschungsfreiheit von jeglicher staatlichen Einmischung, das heißt, das GG will nicht eine bestimmte Auffassung von der Wissenschaft oder eine bestimmte Wissenschaftstheorie schützen bzw. fördern.

Die CDU respektiert die Zuständigkeit der Länder in der Hochschulpolitik. Die CDU schätzt und achtet die Autonomie der Hochschulen. Sonst würde ihre Kritik an der rot-grünen Einflussnahme auf die Hochschulen, wie bspw. in NRW, unglaublich.

Die Genderforschung ist in vielen Bereichen relevant, wie diese Beispiele zeigen:

- Frauen an die Spitze: Wie gelingt es, dass mehr Frauen in die Spitzenpositionen von Wissenschaft und Wirtschaft vordringen?
- Medizinforschung: Eine optimale Versorgung der Patienten gelingt nur auf Grundlage einer individualisierten Medizin. Daher sollten Studien immer mit Männern und Frauen durchgeführt werden.
- Schule: Trägt die Koedukation dazu bei, beide Geschlechter gleichermaßen zu fördern oder steht sie dem eher entgegen, zum Beispiel in den MINT-Fächern?
- Berufswahlverhalten / Berufsorientierung: Wie beeinflussen Eltern, Schule und Peer groups die Berufsorientierung und die Lebensplanung der Jungen und Mädchen? Brauchen wir mehr Männer in Kindertageseinrichtungen und Grundschulen?

Die CDU steht für die Gleichberechtigung der Geschlechter. Viele Frauen fühlen sich mit dem generischen Maskulinum „Student“ weder mit angesprochen noch mit vertreten. Der Begriff „Studierende“ ist ein guter Kompromiss, der längst etabliert ist. Das schließt nicht aus, dass in Texten auch von „Studentinnen und Studenten“ die Rede ist. Wir stehen für Freiheit, Vernunft und

Augenmaß: Als abschreckendes Beispiel sei auf die Grünen verwiesen, die künftig Student*innen mit Gendersternchen schreiben wollen.

XIII. Überweisung an den Bundesfachausschuss Landwirtschaft und ländlicher Raum

1. Einführung einer steuerlichen Risikorücklagenbildung für die Landwirte (E 97)

Der Antrag regt die Einführung einer steuerlichen Risikorücklagenbildung für die Landwirte an.

Der Bundesfachausschuss Landwirtschaft und ländlicher Raum hat sich mit dem Antrag befasst und am 2. Februar 2016 folgende Positionierungen abgegeben. Der Bundesfachausschuss unterstützt und befürwortet den Antrag. Das Anliegen der Einführung einer steuerlichen Risikorücklagenbildung sollte allerdings nicht nur auf die Land- und Forstwirtschaft (in der Forstwirtschaft gibt es sie schon) im engeren Sinne beschränkt werden, sondern auf die Erzeugerbetriebe der Agrarbranche insgesamt, denn z. B. in der Fischerei und in den anderen Bereichen der Primärerzeugung gibt es ähnliche Probleme durch erhebliche jährliche Ergebnisschwankungen.

Die CDU sollte sich beim Bundesfinanzminister für die Realisierung des Anliegens einsetzen oder – falls nicht mehr möglich in dieser Legislaturperiode – die Maßnahme im Regierungsprogramm zur Bundestagswahl 2017 ankündigen.

Die Betriebe der Landwirtschaft und verwandter Bereiche verzeichnen nach der Liberalisierung der EU-Agrarpolitik in noch viel stärkerem Maße als früher große Einkommensschwankungen, die sich – wie in keinem anderen Wirtschaftsbereich – aus der Kumulierung von Ertrags- und Preisschwankungen ergeben. Bestes Beispiel ist das Wirtschaftsjahr 2014/15, in dem die Unternehmensergebnisse der landwirtschaftlichen Betriebe im Schnitt um 35 Prozent zurückgegangen sind, in einigen Bereichen, wie der Milchviehhaltung, betrug der Einkommensrückgang mehr als 40 Prozent. Die starken Schwankungen im Ertrag gehen auf Wetterbedingungen und biologische Faktoren (z. B. auch Bestandschwankungen in der Fischerei), die starken Schwankungen in den Preisen zusätzlich auch auf die Volatilität der fast vollständig globalisierten Agrarmärkte zurück. Dies führt nach guten Jahren zu einer hohen Steuerbelastung, die in schlechten Jahren nicht ausgeglichen werden kann. Die Betriebe brauchen deshalb Möglichkeiten des Ausgleichs und der Risikoabsicherung für diese Fälle. Durch eine Risikoausgleichsrücklage wäre es ihnen möglich, steuerbegünstigt in den guten Jahren Kapital für wirtschaftlich schwierige Zeiten zurückzustellen und somit Gewinn- und Einkommensschwankungen abzufedern sowie einen Glättungseffekt in der Besteuerung zu erreichen.

Der Bundesfachausschuss Landwirtschaft und ländlicher Raum kennt die Einwände gegen die Risikoausgleichsrücklage und hat diese eingehend diskutiert.

Ein Einwand ist die vermeintlich ausschließliche Begünstigung der Landwirtschaft. Da es das Instrument der Risikoausgleichsrücklage in der Forstwirtschaft schon gibt, ist das Argument der ausschließlichen Begünstigung der Landwirtschaft nicht richtig. Eine analoge Anwendung in der Landwirtschaft und der gesamten Primärerzeugung ist gerechtfertigt, weil sich in keinen anderen Branchen die Ertrags- und Preisrisiken so stark kumulieren und die Volatilität ähnlich stark ausgeprägt ist.

Einen weiteren Einwand stellen die bereits vorgenommenen Verbesserungen der Risikovorsorge und der Begünstigung von Investitionen durch Absenkung der Steuersätze auf Mehrgefahrenversicherungen auf einheitlich 0,03 Prozent und Verbesserung der Ansparrücklage durch Verzicht auf das Vorabbenennungserfordernis beim Investitionsabzugsbetrag in § 7g EStG dar. Der Bundesfachausschuss begrüßt diese Maßnahmen als wichtig und richtig, betrachtet diese jedoch letztlich als unzureichend, um dem Problem der steuerlichen Nachteile durch die großen Ergebnisschwankungen zu begegnen. Die Mehrgefahrenversicherungen adressieren nicht die Volatilität der Märkte und die Ansparrücklage zielt auf Investitionen ab. Bei der Risikoausgleichsrücklage geht es aber auch und vor allem um die Sicherung der Liquidität der landwirtschaftlichen Betriebe in schlechten Jahren und um eine gleichmäßigere und damit gerechtere Besteuerung.

In der Agrarpolitik herrscht breiter Konsens darüber, dass mit Blick auf die volatilen Agrarmärkte zukünftig noch mehr und auch neue wirtschaftliche Lösungen des Risikomanagements benötigt werden. Das wird eine der Hauptfragen bei der Weiterentwicklung der EU-Agrarpolitik (GAP) nach 2020 sein, ist aber auch eine nationale Aufgabe. National bieten sich dafür vor allem steuerliche Instrumente, wie die Risikoausgleichsrücklage, an. Vorteilhaft daran ist auch, dass keine neuen Verwaltungsstrukturen erforderlich sind und dass die Reserven aus eigenen Mitteln der Betriebe gebildet werden.

Die CDU hatte die steuerliche Risikorücklagenbildung bereits in ihre Regierungsprogramme 2009 und 2013 aufgenommen, konnte sie aber in den jeweiligen Koalitionsvereinbarungen nicht verankern. Inzwischen ist das Problem durch die fortschreitende Liberalisierung und Globalisierung der Agrarmärkte noch größer geworden, weshalb die CDU weiter an der Realisierung der Risikoausgleichsrücklage arbeiten sollte. Die Agrarminister der Länder haben die Forderung nach

Einführung einer steuerbegünstigten Risikoausgleichsrücklage ebenfalls auf ihrer Sitzung am 2. Oktober 2015 bekräftigt.

XIV.Überweisung an den Bundesarbeitskreis Christlich Demokratischer Juristen (BACDJ)

1. Verschärfung von § 184b StGB (C 23)

Im Antrag wird gefordert, den Strafrahmen für Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften von einem Vergehen zu einem Verbrechen zu verschärfen.

Der BACDJ hat sich in seiner Vorstandssitzung vom 9. September 2016 eingehend mit dem Antrag befasst und kommt zum folgenden Ergebnis:

Grundsätzlich steht der BACDJ einer umfassenden Reform des gesamten Sexualstrafrechts, wobei auch die berechtigten Anliegen des Antrags berücksichtigt würden, positiv gegenüber.

In Bezug auf die Strafbarkeit des Besitzes kinderpornographischer Schriften erscheint die Erhöhung des Strafrahmens für den Besitz bzw. für die Besitzverschaffung von kinderpornographischen Schriften gemäß § 184b Abs. 3 StGB auf bis zu fünf Jahre zweckdienlich und auch erforderlich. Zunächst erscheint ein Strafrahmen in dieser Höhe im Hinblick auf die hohe Schutzwürdig- und -bedürftigkeit des Schutzgutes der sexuellen Selbstbestimmung des Kindes als angemessen. Die Weitergabe und Vermarktung solcher Bilder ist eine immer neue Vertiefung des ursprünglichen Missbrauchs, die eine selbständige Rechtsgutsverletzung darstellt. Vor allem aber stellt die Tatsache, dass sich für solche Bilder immer wieder Käufer oder Tauschpartner mit eigenem Bildmaterial finden, einen ständigen Anreiz dafür dar, immer wieder neue Missbräuche mit immer wieder neuen Opfern zu begehen. Daraus ergibt sich vor allem für die Tatvariante der Besitzverschaffung eine große Nähe und Wechselwirkung zur Missbrauchshandlung selbst. Dies rechtfertigt einen solchen höheren Strafrahmen bis zu fünf Jahren.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass nur ein ausreichender Strafrahmen, dessen Ausschöpfung immer nur dem schlimmsten Fall, d. h. in der Regel der wiederholten massiven Rechtsgutsverletzung vorbehalten ist, auch bei durchschnittlichen oder weniger gravierenden Fällen eine angemessene Strafe im Einzelfall ermöglicht. Bisher zeigt die Praxis, dass vor allem für durchschnittliche Ersttäter (bzw. erstmals überführte Täter) zumeist nur eine Geldstrafe von teilweise unter 90 Tagessätzen verhängt wird. Dabei weisen Untersuchungen von Prof. Beier von der Berliner Charité darauf hin, dass Geldstrafen in solchen Fällen wirkungslos sind und nicht zu einer Verhaltensänderung des Täters führen. Dafür wäre eine Therapie erforderlich, die als Bewährungsaufgabe bei einer ausgesetzten

Freiheitsstrafe angeordnet werden könnte. Außerdem ist in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen worden, dass eine Geldstrafe von bis zu 90 Tagessätzen in einem Führungszeugnis nicht vermerkt wird. Es ist dann nicht ausgeschlossen, dass selbst überführte und verurteilte Kinderpornographie-Nutzer beispielsweise als Erzieher weiterhin Zugang zu Kindern bekommen können. Dabei darf es nicht bleiben. Außerdem würde ein höherer Strafrahmen die Erhebung der Standortdaten in Echtzeit nach § 100 g StPO ermöglichen. Mit diesem Ermittlungsinstrument wäre die Überführung der Täter deutlich verbessert.

Eine Verschärfung des Strafrahmens beim Besitz der Kinderpornographie ist somit wünschenswert.

Die Heraufstufung des § 184b StGB zum Verbrechen würde jedoch zu weit gehen. Sie würde der Systematik des Sexualstrafrechts widersprechen und erscheint unverhältnismäßig. Verbreitung, Erwerb oder Besitz kinderpornografischer Schriften würden dann hinsichtlich der Mindeststrafe ebenso bestraft wie eine sexuelle Nötigung und härter als der sexuelle Missbrauch eines Kindes, der in seinem Grunddelikt lediglich eine Mindeststrafe von sechs Monaten vorsieht. Das überzeugt nicht, da bei § 176 StGB die Einwirkung auf das Kind viel unmittelbarer ist. Insoweit müsste dann auch eine Erhöhung der Strafandrohung für Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Schriften erfolgen und damit einhergehend auch eine völlige Überarbeitung der Strafandrohung im Sexualstrafrecht. Insbesondere müsste die Strafandrohung des sexuellen Kindesmissbrauchs in den §§ 176, 176a, des sexuellen Missbrauchs Schutzbefohlener nach § 174 StGB sowie des sexuellen Missbrauchs von Jugendlichen überdacht werden.

Der BACDJ hat angeregt, dass sich die AG Recht der CDU/CSU-Bundestagsfraktion mit diesen Überlegungen befasst.

XV. Überweisungen an das Netzwerk Medien und Regulierung

1. Senkung des Rundfunkbeitrags (C 10)

Der Antrag spricht sich dafür aus, den Rundfunkbeitrag um den Betrag der mit der Einführung des Rundfunkbeitrags anfallenden höheren Einnahmen zu senken.

In seiner Sitzung vom 26. Februar 2016 hat sich das „Netzwerk Medien und Regulierung“ mit dem Antrag befasst und diesen abgelehnt. Das Netzwerk „Medien und Regulierung“ unterstützt die Länder in ihrem Anliegen, den Rundfunkbeitrag stabil zu halten. So wollen die Länder nach dem Erhalt des Entwurfs zum 20. Bericht der unabhängigen Gebührenkommission KEF prüfen, ob und in welchem

Ausmaß eine Beitragsabsenkung das von allen Ländern bisher konsenterte Ziel der Beitragsstabilität gefährdet. Diese Prüfung gilt es abzuwarten.

2. Rundfunkbeitragsbefreiung (C 11)

Mit dem Antrag wird eine Befreiung aller Studenten und Auszubildenden vom Rundfunkbeitrag gefordert.

In seiner Sitzung vom 26. Februar 2016 hat sich das „Netzwerk Medien und Regulierung“ mit dem Antrag befasst und diesen abgelehnt. Eine komplette Ausnahme für alle Studenten und Auszubildenden führt zu Ungerechtigkeiten im System. So wurden für Studenten und Auszubildende – ähnlich wie bei der Gebühr – auch beim Haushaltsmodell Ausnahmetatbestände geschaffen. Studierende, die BAföG beziehen und nicht bei ihren Eltern wohnen, können sich von der Beitragspflicht befreien lassen. Außerdem gilt für Wohngemeinschaften: Unabhängig davon, wie viele Personen in einer WG wohnen, fällt nur ein Beitrag an. Mit dem 19. Rundfunkänderungsstaatsvertrag wurden weitere Korrekturen vorgenommen: Diese umfassen u. a. Erleichterungen bei den Regelungen zur Befreiung von der Zahlungspflicht. So werden im Bereich der privaten Beitragszahlenden Beitragsbefreiungen und -ermäßigungen auf im selben Haushalt lebende Kinder bis zum 25. Lebensjahr erstreckt, bisher lediglich bis zur Volljährigkeit.

XVI.Überweisung an das Netzwerk Integration

1. Regelmäßige Vorlage eines Integrationsberichts der CDU Deutschlands durch den Generalsekretär (B 65)

Analog zum Gleichstellungsbericht soll – so die Forderung des Antrags – regelmäßig ein Integrationsbericht der CDU Deutschlands vorgelegt werden.

Die Vorlage eines solchen Berichts ist aus mehreren Gründen nur sehr schwer möglich. Zum einen sind in den Mitgliederdaten der CDU Deutschlands keine Merkmale vorhanden, die einen gesicherten Rückschluss auf eine Einwanderungsgeschichte zulassen.

Zum anderen müssten weitere Daten mit Blick auf die Funktions- und Mandatsträger in den Kreisverbänden und Vereinigungen händisch erhoben werden. Angesichts der Bemühungen, diese von bürokratischem Mehraufwand zu entlasten, wäre die Entscheidung für einen Integrationsbericht kontraproduktiv. Aufwand und Mehrwert stünden in keinem vertretbaren Verhältnis.

Anstatt eines Integrationsberichts analog zum Gleichstellungsbericht wird bereits im Geschäftsbericht der Bundesgeschäftsstelle für den 29. Parteitag ausführlicher dokumentiert, was die

CDU Deutschlands mit Blick auf die Ansprache von Menschen mit Einwanderungsgeschichte geleistet hat. An dieser Praxis soll auch mit Blick auf künftige Parteitage festgehalten werden.